

Förderung der Erzeugerorganisationen im Sektor Obst und Gemüse

STAND: 07/2022 - Version 04



www.ama.at



Zertifiziertes Qualitätsmanagement-System nach ÖNORM EN ISO 9001 REG. Nr. 01537/0
Zertifiziertes Informationssicherheits-Managementsystem nach ÖNORM ISO/IEC 27001 REG Nr. 35/0
Zertifiziertes Umweltmanagement-System nach EMAS REG Nr. AT-000680
und ÖNORM EN ISO 14001 REG Nr. 02982/0

1	Allgemeines	4
1.1	Publikationen zum Thema Erzeugerorganisationen	4
2	Rechtsgrundlagen / nationale Vorschriften	5
3	Begriffsbestimmungen	6
4	Anerkennung als Erzeugerorganisation (EO)	8
4.1	Anerkennungskriterien	9
4.2	Erzeugnisse, Zusammenschluss einer Mindestanzahl von Erzeugern, Mindestmenge	10
4.3	Haupttätigkeit, Ziele	12
4.4	Neugründungen von Erzeugerorganisationen	12
4.5	Rechtsform der Erzeugerorganisation, Satzung	13
4.6	Ausstattung der Erzeugerorganisation, Tochter-Gesellschaften	14
4.7	Auslagerung	15
4.8	Andienung und Vermarktung von Erzeugnissen ausserhalb der EO	16
5	Operationelle Programme (OP)	17
5.1	Voraussetzung zur Genehmigung	17
5.2	Förderung/Beihilfe	17
5.2.1	Betriebsfonds/Finanzbeiträge	18
5.2.2	Wert der vermarkteten Erzeugung (WVE)	18
5.3	Programmziele	20
5.4	Mögliche Maßnahmen / Aktionen im Rahmen eines OP	21
5.4.1	Umweltmaßnahmen	21
5.5	Aufbau/Inhalte eines Operationellen Programms	24
5.5.1	Mehrjahresprogramm	25
5.5.2	Jahresänderung des OP (Jahrestranchen)	26
5.5.3	Unterjährige Änderung des OP	26
5.5.4	Änderung des OP ohne Genehmigung und teilweise Durchführung	27
5.6	Einreichung des OP und Antragsfristen	28
5.7	Beihilfefähigkeit von Aktionen	28
5.8	Geplante Investitionen/Ausgaben im Rahmen des OP	33
5.9	Genehmigung des eingereichten OP	35

6	Beihilfengewährung	36
6.1	Voraussetzungen	36
6.2	Förderfähige Ausgaben	36
6.3	Beantragung der Ausgaben	37
6.3.1	Vorschusszahlung	37
6.3.2	Teilzahlungen	37
6.3.3	Restzahlung	37
7	Melde- und Mitteilungspflichten	38
8	Beilagen	39
8.1	Beilage 1	39
8.2	Beilage 2	42
8.3	Beilage 3	45
8.4	Beilage 4	47
8.5	Beilage 5	51
9	Kontakt	52

1 ALLGEMEINES

Anerkannte Erzeugerorganisationen (EO) sowie Vereinigungen von Erzeugerorganisationen (VEO) im Sektor Obst und Gemüse erhalten nach der Gemeinsamen Marktorganisation Beihilfen der Europäischen Union zur Finanzierung eines genehmigten, mehrjährigen Operationellen Programms (OP).

Ziele dieser Förderung durch die Union:

- Förderung der Marktausrichtung des Obst- und Gemüsesektors
- Erhöhung der Angebotskonzentration und Verbesserung der Wettbewerbsposition der Obst- und Gemüseerzeuger
- Optimierung der Produktionskosten und Effizienzsteigerung in Produktion und Vermarktung
- Erhaltung und Steigerung der Produktqualität
- Verringerung von krisenbedingten Einkommensschwankungen der Obst- und Gemüseerzeuger
- Ressourcenschonende Erzeugung und Vermarktung

1.1 PUBLIKATIONEN ZUM THEMA ERZEUGERORGANISATIONEN

Alle Merkblätter und Formulare können auf der Homepage der Agrarmarkt Austria (= AMA) unter www.ama.at (Menüpunkt: Formulare & Merkblätter > [Erzeugerorganisationen und Branchenverbände](#)) heruntergeladen werden.

- **XLSX-Formulare** (Format Microsoft Excel): Dabei handelt es sich um interaktive Excel Sheet-Formulare, die automatische Berechnungsfunktionen und Auswahllisten beinhalten.
- **DOCX-Formulare** (Format Microsoft Word): Dabei handelt es sich um Word-Formulare als Alternative zu den befüllbaren PDF-Formularen, wenn mehr Platz für Text benötigt wird.
- **PDF-Formulare** (Format Adobe Acrobat/Reader): Diese Formulare sind mit befüllbaren Feldern zum Ausfüllen am Bildschirm versehen.

Um Auswahllisten und automatische Berechnungsfunktionen etc. verwenden zu können, benötigen Sie die kostenlose Software: "**Adobe Acrobat Reader**", die unter folgendem Link heruntergeladen werden kann: <https://get.adobe.com/de/reader/otherversions/>

NR.	BEZEICHNUNG DER FORMULARE
1	→ Vorschussantrag für eine finanzielle Beihilfe im Rahmen von Operationellen Programmen
2	→ Teilantrag für eine finanzielle Beihilfe im Rahmen von Operationellen Programmen
3	→ Antrag auf Restzahlung für eine finanzielle Beihilfe im Rahmen von Operationellen Programmen
4	→ Verpflichtungserklärung für operationelle Programme
5	→ Meldeformular gem. § 4 VO 326/2015
6	→ Antrag auf Änderung des Operationellen Programms
7	→ Antrag auf Genehmigung eines Operationellen Programms
8	<i>Beilage 1: Projektbeschreibung für Änderungen des Operationellen Programms</i>
9	<i>Beilage 2: Notwendigkeitsprüfung</i>
10	<i>Beilage 3: Plausibilisierungsliste (3.1) inkl. Lastenheft (3.2)</i>
11	<i>Beilage 4: Kosten-/Nutzenanalyse</i>

2 RECHTSGRUNDLAGEN / NATIONALE VORSCHRIFTEN

- **Verordnung (EU) Nr. 1308/2013** des Europäischen Parlaments und des Rates über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse
- **Delegierte Verordnung (EU) 2017/891** zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und der
- **Verordnung (EU) Nr. 1306/2013** und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr.543/2011
- **Durchführungsverordnung (EU) 2017/892** mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
- **Erzeuger-Rahmenbedingungen-Verordnung**, BGBl. II Nr. 326/2015 (in weiterer Folge nationale Verordnung)
- **Nationale Strategie und Umweltrahmen** für Operationelle Programme der Erzeugerorganisationen für Obst und Gemüse

in der jeweils gültigen Fassung.

3 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Erzeugerorganisation (EO):

Eine EO stellt den auf Art. 152ff der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 basierenden Zusammenschluss verschiedener Erzeuger dar. Ein solcher Zusammenschluss bedarf der Anerkennung durch die AMA. Liegt eine Anerkennung vor, kommen der EO wettbewerbsrechtliche Vorteile zugute und sie kann im Sektor Obst und Gemüse ein Operationelles Programm beantragen.

Operationelle Programme (OP):

Darstellung des geplanten Maßnahmenpaketes, für das Förderungen in Anspruch genommen werden. Es ist in geplante Maßnahmen/Aktionen unterteilt und auf maximal drei Jahre angelegt. Die Genehmigung erfolgt mittels Bescheid durch die AMA.

OP-Jahr:

Das Operationelle Programm wird in Jahrestanchen (OP-Jahr) durchgeführt. Das OP-Jahr ist ein Kalenderjahr.

Maßnahme:

Die Delegierte Verordnung (EU) 2017/891 unterscheidet folgende Maßnahmen

- i) Aktionen zur Planung der Erzeugung, einschließlich Investitionen in Anlagegüter,
- ii) Aktionen zur Verbesserung oder Erhaltung der Qualität der Erzeugnisse in frischer oder verarbeiteter Form, einschließlich Investitionen in Anlagegüter,
- iii) Aktionen zur Steigerung des Marktwerts von Erzeugnissen und zur Verbesserung des Absatzes, einschließlich Investitionen in Anlagegüter, sowie Förderung der Vermarktung der Erzeugnisse in frischer oder verarbeiteter Form, und Kommunikationsaktivitäten, ausgenommen die unter Ziffer vi fallenden Absatzförderungs- und Kommunikationsaktivitäten,
- iv) Forschungs- und Versuchsaktionen, einschließlich Investitionen in Anlagegüter,
- v) Ausbildung in und Austausch von besonders bewährten Verfahren, ausgenommen die unter Ziffer vi fallende Ausbildung, und Aktionen zur Förderung des Zugangs zu Beratungsdiensten und technischer Hilfe,
- vi) jede der in Artikel 33 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 aufgeführten Krisenpräventions- und Krisenmanagementinstrumente,
- vii) Umweltaktionen gemäß Artikel 33 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, einschließlich Investitionen in Anlagegüter,
- viii) andere Aktionen, einschließlich der nicht unter die Ziffern i bis vii fallenden Investitionen in Anlagegüter, die eines oder mehrere der Ziele von Artikel 33 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 genannten oder festgelegten Ziele erfüllen;

Aktion:

Innerhalb der definierten Maßnahmen können unterschiedliche Aktionen zur Förderung beantragt werden, die der Erreichung eines oder mehrerer Programmziele dienen. Die Delegierte Verordnung (EU) 2017/891 definiert Aktion als eine „besondere Tätigkeit oder ein besonderes Instrument, das zu einem oder mehreren der in Artikel 33 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 genannten oder festgelegten Ziele beiträgt.“

Maßnahme ist jedenfalls die übergeordnete Kategorie, die durch eine oder mehrere konkrete Aktionen umgesetzt wird.

Vereinigung von Erzeugerorganisationen (VEO):

Die VEO ist eine Kooperation anerkannter EOs und wird auf Initiative dieser EOs gegründet. Sie kann die Tätigkeiten einer EO wie z.B.:

- gemeinsame Verarbeitung;
- gemeinsamer Vertrieb, einschließlich gemeinsamer Verkaufsplattformen oder gemeinsamer Beförderung;
- gemeinsame Verpackung, Kennzeichnung oder Werbung;
- gemeinsame Durchführung von Qualitätskontrollen;
- gemeinsame Nutzung von Ausrüstungen und Lagereinrichtungen;
- gemeinsame Verwertung der bei der Erzeugung unmittelbar anfallenden Abfälle;
- gemeinsame Beschaffung von Betriebsmitteln;
- sonstige gemeinsame Dienstleistungen

ausüben.

Betriebsfonds (BF):

Dient ausschließlich zur Finanzierung des genehmigten OP.

Der BF wird durch Finanzbeiträge

- der Mitglieder der EO und/oder der EO selbst bzw.
- der Mitglieder der VEO

und durch die Beihilfe der Union finanziert.

Wert der vermarkteten Erzeugung (WvE):

Berechnet sich auf Grundlage der eigenen Erzeugung der EO und der angeschlossenen Erzeuger und umfasst nur die Erzeugung von Obst & Gemüse, für die die EO anerkannt ist. Für Operationelle Programme (Mehrjahresprogramm) ist jenes Bilanzjahr als Referenzzeitraum heranzuziehen, welches zwei Jahre vor dem jeweiligen Durchführungsjahr liegt (n-2).

Aufbereitung:

Aufbereitende Tätigkeiten wie Säubern, Zerteilen, Schälen, Zuschneiden und Trocknen von Obst und Gemüse, ohne dass es dabei zu Verarbeitungserzeugnissen verarbeitet wird.

Nebenerzeugnis:

Ein Erzeugnis, das sich aus der Aufbereitung eines Obst- und/oder Gemüseerzeugnisses ergibt und über einen positiven wirtschaftlichen Wert verfügt, aber nicht das eigentlich angestrebte Erzeugnis ist.

Spezifische Kosten

Die zusätzlichen Kosten, die als Differenz zwischen den konventionellen Kosten und den tatsächlich entstandenen Kosten berechnet werden sowie Einkommensverluste infolge einer Aktion, ohne zusätzliches Einkommen und Kosteneinsparungen.

Pauschalierte Kosten

Für beihilfefähige Ausgaben im Rahmen der Operationellen Programme können unter bestimmten Voraussetzungen Standardpauschalsätze festgelegt werden.

4 ANERKENNUNG ALS ERZEUGERORGANISATION (EO)

Einleitung:

Wie den Erläuterungen der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 zu entnehmen ist, sollen EOs zur Stärkung der Stellung der Erzeuger in der Lebensmittelkette beitragen.

Dabei verfolgen sie für ihre Mitglieder folgende Schwerpunkte:

- Bündelung des Angebots,
- Verbesserung der Vermarktung,
- Planung und Anpassung der Erzeugung an die Nachfrage,
- Optimierung der Erzeugungskosten und Stabilisierung der Erzeugerpreise,
- Durchführung von Forschung,
- Förderung bewährter Verfahren und der Leistung technischer Unterstützung,
- Bewirtschaftung von Nebenerzeugnissen und von Risikomanagement-Instrumenten, die ihren Mitgliedern zur Verfügung stehen.

4.1 ANERKENNUNGSKRITERIEN

- a.) Eine Mindestanzahl von Erzeugern des Sektors Obst und Gemüse bzw. der Verarbeitungserzeugnisse Obst und Gemüse schließen sich zusammen.
- b.) Die Erzeuger müssen je eine gewisse Mindestmenge produzieren.
- c.) Die Initiative zur Gründung der EO geht von den Erzeugern aus und umfasst mindestens eine der folgenden Tätigkeiten:
 - i. gemeinsame Verarbeitung
 - ii. gemeinsamer Vertrieb, einschließlich gemeinsamer Verkaufsplattformen oder gemeinsamer Beförderung
 - iii. gemeinsame Verpackung, Kennzeichnung oder Werbung
 - iv. gemeinsame Durchführung von Qualitätskontrollen
 - v. gemeinsame Verwertung der bei der Erzeugung unmittelbar anfallenden Abfälle
 - vi. gemeinsame Beschaffung von Betriebsmitteln
 - vii. sonstige gemeinsame Dienstleistungen, mit denen eines der unter [Anm.: Art. 152 Abs. 1] Buchstabe c genannten Ziele verfolgt wird
- d.) Die EO verfolgt gemäß Art. 160 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 zumindest eines der Ziele, die in Art. 152 Abs. 1 lit. c Ziffer i bis iii der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 genannt sind:
 - i. Sicherstellung einer planvollen und insbesondere in quantitativer und qualitativer Hinsicht nachfragegerechten Erzeugung
 - ii. Bündelung des Angebots und Vermarktung der Erzeugung ihrer Mitglieder, auch durch Direktwerbung
 - iii. Optimierung der Produktionskosten und Investitionserträge als Reaktion auf Umwelt- und Tierschutznormen und Stabilisierung der Erzeugerpreise
- e.) Die Haupttätigkeit der EO besteht in der Bündelung des Angebots und der Vermarktung der Erzeugnisse ihrer Mitglieder.
- f.) Die EO gibt sich die Rechtsform einer juristischen Person.
- g.) Sie erlässt eine Satzung mit folgenden Kernbestimmungen:
 - i. Demokratische Struktur
 - ii. Einrichtung eines Betriebsfonds (BF) zur Finanzierung der EO
 - iii. Erzeuger dürfen für ein bestimmtes Erzeugnis nur bei einer EO sein.
 - iv. Lieferverpflichtung für dieses Erzeugnis an die EO
 - v. Sonstige Bestimmungen
- h.) Die EO muss die Sachkenntnis und die technische Ausstattung haben, um ihre Tätigkeit wahrnehmen zu können. Sie darf allerdings Tätigkeiten auslagern, sofern die Behörde dem zustimmt. Zu den wesentlichen Aufgaben zählt auch die Kenntnis über die Erzeugung ihrer Mitglieder.

Erzeugnisse:

Erzeuger müssen jene Erzeugnisse aus den Bereichen Obst und Gemüse sowie Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse produzieren, für welche die EO anerkannt wurde und die im Anhang 1 Teil IX und Teil X der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 angeführt sind, grundsätzlich über die EO absetzen (näheres dazu in Pkt. 4.8). Eine Auflistung der anerkannten Erzeugnisse befindet sich in der Beilage 1 dieses Merkblatts. Die genaue Produktbestimmung richtet sich hierbei nach dem KN-Code, der ursprünglich für die Verzollung von Erzeugnissen entwickelt wurde. Deswegen sind nach wie vor die Zollbehörden dafür zuständig, den exakten KN-Code eines Erzeugnisses zu bestimmen.

Anfragen über die Zuordnung des korrekten KN-Codes zu einem konkreten Produkt (Tarifizierung) können per E-Mail an zollinfo@bmf.gv.at gestellt werden.

Unter anderem sind scharfe Paprika (Chili), Zuckermais, Erdäpfel und Süßkartoffel, Molokhia, Holunderblüten sowie Soja in der Beilage 1 nicht genannt und daher nicht förderbar.

Damit ein Erzeugnis gewertet werden kann, muss es tatsächlich kultiviert werden, d.h. es muss auf einem Feldstück angebaut oder in einem Glashaus bzw. Folientunnel gezogen werden. Die bewirtschaftete Fläche ist einer ortsüblichen Pflege (Unkrautbekämpfung, ggf. Bewässerung etc.) zu unterziehen. Ein bloßes Einsammeln wildwachsender Früchte bzw. Kulturen (z.B. Pilze, Bärlauch oder Beeren) genügt nicht, um als Erzeugnis gewertet zu werden.

Von einem verarbeiteten Erzeugnis spricht man, wenn sich durch die Verarbeitung der KN-Code des Erzeugnisses ändert.

Eine EO kann grundsätzlich jegliche Erzeugnisse, die zwar in Anhang 1 Teil IX und Teil X der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 nicht genannt, aber kultiviert sind, handeln bzw. weiterverarbeiten. Es sind allerdings die Bestimmungen über die Haupttätigkeit (Kapitel 4.3) zu beachten: Der Wert der vermarkteten Güter, für die die EO anerkannt ist und die von ihren Erzeugern angeliefert wurden, muss höher sein (> 50%) als der Wert der sonstigen Güter, die die EO angekauft hat.

Die Zulassung kann für einzelne Erzeugnisse (z.B. Apfel) oder Gruppen von Erzeugnissen (z.B. Wurzelgemüse) beantragt werden.

Mindestanzahl an Erzeugern und Mindestproduktion der Erzeuger:

Eine EO im Sektor Obst und Gemüse mit Sitz in den Bundesländern Burgenland, Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark und Wien muss mindestens 20 Erzeuger als Mitglieder haben. Um als angeschlossener Erzeuger zu gelten, muss dieser über eine LFBIS-Nummer verfügen, sowie grundsätzlich in dem betreffenden Jahr zumindest 500 kg eines Erzeugnisses, für das die EO anerkannt ist, produziert und vermarktet haben. Produziert ein Erzeuger einjähriger Kulturen während einer bestimmten Zeitspanne - beispielsweise aufgrund von Fruchtfolge - keine vermarktete Ware, ist er dennoch als zählbares Erzeugermittglied zu werten.

Letztendlich muss der Beitrittsakt des Erzeugers zur EO schriftlich dokumentiert sein und der Erzeuger muss über einen gültigen Liefervertrag mit der EO verfügen.

In begründeten Ausnahmefällen kann eine EO auch dann anerkannt werden, wenn es sich für dieses Erzeugnis um die einzige EO im Umkreis von 250 km handelt und ihr mindestens zehn Erzeuger angehören.

In den restlichen Bundesländern ist die Mindestanzahl für EOs im Sektor Obst und Gemüse mit 10 Erzeugern festgesetzt. Die Mindestproduktionsmenge zum Zwecke der Vermarktung liegt ebenfalls bei 500 kg.

Es können auch Nichterzeuger Mitglied einer EO sein, sofern sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen. So darf es sich nur um Personen handeln, die der besseren Erfüllung der Aufgaben der EO dienlich sind. Deren Anzahl ist darüber hinaus auf weniger als 10% der Gesamtmitgliederanzahl beschränkt. Ist die EO als Kapitalgesellschaft eingerichtet, dürfen maximal 10% der Geschäftsanteile von Nichterzeugern gehalten werden. Außerdem dürfen die Nichterzeuger keine Tätigkeiten wahrnehmen, die zu ihrer Mitgliedschaft bei der EO im Widerspruch stehen oder geeignet sind, die Erzeuger in ihrem Abstimmungsverhalten zu beeinflussen. Weiters ist die Mitgliedschaft eines Nichterzeugers unzulässig, wenn er gleichzeitig maßgeblich an der Entscheidungsfindung eines Handelsunternehmens beteiligt ist, das den Handel von Erzeugnissen zum Gegenstand hat, für welche die EO anerkannt ist.

Mindestmenge der vermarkteten Erzeugnisse der EO:

Die Mindestmenge ist über den Wert der vermarkteten Erzeugung festgesetzt und beträgt derzeit:

	WvE	WvE mit überwiegend Äpfeln
Bei Erzeugerorganisationen im Sektor Obst und Gemüse mit Sitz in Bgld, NÖ, OÖ, Stmk. und Wien	3 Millionen	7 Millionen
Bei Erzeugerorganisationen im Sektor Obst und Gemüse mit Sitz in den restlichen Bundesländern	1 Million	1 Million

Diese Umsatzzahl ist grundsätzlich anhand des zuletzt verfügbaren WvE zu ermitteln - siehe Kapitel 5.2.2. Unter „zuletzt verfügbar“ wird der letzte Zeitraum verstanden, für den bereits eine geprüfte Jahresbilanz erstellt wurde.

4.3 HAUPTTÄTIGKEIT, ZIELE

Die Haupttätigkeit einer EO betrifft die Bündelung des Angebots und die Vermarktung der Erzeugnisse ihrer Mitglieder, für die sie anerkannt wurde.

Eine EO kann Erzeugnisse von Erzeugern verkaufen, die nicht Mitglied einer EO oder einer Vereinigung von EOs sind, sofern der wirtschaftliche Wert dieser Erzeugnisse geringer ist (also unter 50%) als der Wert der Waren, für welche die EO zugelassen ist.

Die EO hat gemäß Art. 160 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 zumindest eines der folgenden in Art. 152 Abs. 1 lit. c genannten Ziele zu verfolgen:

- i) Sicherstellung einer planvollen und insbesondere in quantitativer und qualitativer Hinsicht nachfragegerechten Erzeugung;
- ii) Bündelung des Angebots und Vermarktung der Erzeugung ihrer Mitglieder, auch durch Direktwerbung;
- iii) Optimierung der Produktionskosten und Investitionserträge als Reaktion auf Umwelt- und Tierschutznormen und Stabilisierung der Erzeugerpreise.

Hinweis:

Das sind die Ziele, die für die Erlangung der Anerkennung als EO notwendig sind. Operationelle Programme müssen hingegen zumindest zwei Ziele verfolgen, wobei auch der Zielkatalog des Art. 33 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 herangezogen werden kann. (Siehe Kapitel 5.3)

4.4 NEUGRÜNDUNGEN VON ERZEUGERORGANISATIONEN

Voraussetzung für die erstmalige Anerkennung von EOs ist, dass sie auf Initiative der Erzeuger gegründet werden.

Ein Antrag auf Anerkennung kann jederzeit formlos schriftlich bei der AMA eingebracht werden. Nach Prüfung der notwendigen Unterlagen hat eine Vor-Ort-Kontrolle des zukünftigen Betriebes der EO vor einer Bewilligung statt zu finden. Dies gilt nicht, wenn im Rahmen der Verwaltungskontrolle bereits festgestellt wird, dass eine oder mehrere Anerkennungskriterien nicht gegeben sind.

Die Anerkennung ist Voraussetzung für die Einreichung eines Operationellen Programms.

Bei der Beurteilung der Anerkennung einer EO ist insbesondere zu prüfen, ob die neue EO die grundlegende Aufgabe der Bündelung des Angebots erfüllen kann.

Die EO muss sich in Form einer juristischen Person konstituieren. Dies sind in erster Linie Genossenschaft, Verein, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), sowie Aktiengesellschaft (AG).

Eine EO muss eine Satzung errichten. Dieses Dokument kann durchaus Teil der konstituierenden Verträge der juristischen Person (Gesellschafterverträge der GmbH, Vereinsstatuten etc.) sein, die Satzung kann allerdings auch separat als eigenständiges Dokument erstellt werden. Wichtig ist, dass sie rechtlich bindend für alle angeschlossenen Erzeuger ist.

Die Satzung muss folgende Punkte regeln: Sie muss den Erzeuger verpflichten,

- a) die von der EO erlassenen Vorschriften hinsichtlich der Erzeugungsmeldung, der Erzeugung, der Vermarktung und des Umweltschutzes zu erfüllen.
- b) nur Mitglied einer einzigen EO für ein bestimmtes Erzeugnis ihres Betriebs zu sein.
- c) für diese betreffenden Erzeugnisse die gesamte Produktion abzuliefern.
- d) die von der EO zu statistischen Zwecken angeforderten Auskünfte zu erteilen.
- e) die für die Finanzierung der EO erforderlichen Finanzbeiträge zu entrichten.

Weitere Punkte der Satzung sind:

- f) die Modalitäten zum Erlass und zur Änderung der in Absatz 1 Buchstabe a genannten Vorschriften festzulegen;
- g) Regeln, die es den zusammengeschlossenen Erzeugern ermöglichen, eine demokratische Kontrolle über ihre Organisation und deren Entscheidungen auszuüben;
- h) Sanktionen zur Ahndung von Verstößen gegen die Satzung, namentlich bei Nichtentrichtung der Finanzbeiträge, oder gegen die von der EO festgelegten Vorschriften;
- i) Vorschriften für die Aufnahme neuer Mitglieder und insbesondere die Mindestdauer einer Mitgliedschaft, die mindestens ein Jahr betragen muss;
- j) die für den Betrieb der Organisation erforderlichen Buchführungs- und Haushaltsregeln.

Ad a) Es ist das Recht der EO, gewisse Qualitätsstandards in der Produktion zu setzen. Weitere Aufgabe ist die Angebotssteuerung sowie die Hebung des Umweltschutzstandards. In der Satzung ist zu regeln, dass die von der EO herausgegebenen Vorschriften für ihre Mitglieder verbindlich sind.

Ad b) Das Erzeugnis wird über den KN-Code definiert. Ein Erzeuger kann für verschiedene Erzeugnisse bei verschiedenen EOs Mitglied sein. Es ist z.B. zulässig, mit Spinat bei einer EO und mit Karotten bei einer anderen EO Mitglied zu sein. Es ist allerdings nicht zulässig, mit Karotten für den Frischmarkt bei einer EO und mit Karotten für die Tiefkühlgemüseproduktion bei einer anderen EO Mitglied zu sein, denn die Karotte hat unabhängig von der konkreten Sorte und Verwendung immer den gleichen KN-Code.

- Ad c)** Der Erzeuger hat grundsätzlich seine gesamte Produktion an die EO abzuliefern („Andienungsverpflichtung“ - Näheres dazu unter Pkt. 4.8).
- Ad e)** Die EO muss einen Betriebsfonds einrichten. Nähere Informationen dazu im Kapitel 5.2.1
- Ad f)** Es ist das Verfahren festzusetzen, das die EO einhält, wenn sie verbindliche Regeln für ihre Erzeuger hinsichtlich der Erzeugungsmeldung, der Erzeugung, der Vermarktung und des Umweltschutzes erlässt.
- Ad g)** Die EO muss eine demokratische Grundstruktur haben. Jeder Erzeuger muss die Möglichkeit haben, auf die grundlegenden Entscheidungen der EO Einfluss zu nehmen. Kein Erzeuger darf eine beherrschende Stellung in der EO haben. Der Stimmrechtsanteil ist bei Einzelpersonen auf maximal 20 % zu begrenzen. Näheres zu den Bestimmungen zu Nichterzeugern siehe Punkt 4.2.
- Ad i)** In diesem Zusammenhang ist auch die Kündigungsfrist zu regeln, die gemäß § 12 der nationalen Verordnung sechs Monate zu betragen hat und mit Ende des Wirtschaftsjahres der EO wirksam wird. Die Dauer der Mitgliedschaft muss zudem mindestens 1 Jahr betragen.
- Ad j)** Genossenschaften, GesmbH sowie Aktiengesellschaften haben aufgrund nationaler gesetzlicher Regelungen Haushalts- und Buchführungsvorschriften einzuhalten, mit denen in aller Regel auch die Vorgaben EU-rechtlicher Vorschriften erfüllt sind. EOs, die in diesen Rechtsformen konstituiert sind, haben daher in diesem Zusammenhang primär auf ihre gesetzlichen Verpflichtungen zu verweisen.

Lediglich bei Vereinen ist dafür Vorsorge zu treffen, dass die üblichen Standards der modernen Buchführung im Sinne von § 190 UGB eingehalten werden.

4.6 AUSSTATTUNG DER ERZEUGERORGANISATION, TOCHTER-GESELLSCHAFTEN

Eine EO muss über die notwendige Infrastruktur verfügen, damit sie ihre Tätigkeiten wahrnehmen kann. Dies betrifft insbesondere das Personal und die Räumlichkeiten

- für das Entgegennehmen, Sortieren, Lagern und Verpacken der Erzeugung ihrer Mitglieder,
- die kaufmännische und haushaltstechnische Abwicklung, sowie
- die zentrale Buchführung und das Rechnungswesen.

EOs können bestimmte dieser genannten Punkte auslagern. Näheres in Punkt 4.7.

Gemäß § 8 der nationalen Verordnung können EOs die Steuerung der Erzeugung, die Anlieferung, die Lagerung, die Sortierung, die Aufbereitung und die Vermarktung der Erzeugnisse auslagern. Die Auslagerung der Vermarktung ist darüber hinaus nur zulässig, wenn die Vermarktung durch eine VEO oder durch eine Gesellschaft erfolgt, an der die EO mindestens 50% der Geschäftsanteile hält, erfolgt.

Wird eine Tätigkeit ausgelagert, muss grundsätzlich eine schriftliche Geschäftsvereinbarung mit dem Dienstleistungspartner abgeschlossen werden.

Dieser Vertrag hat folgende Mindestbestandteile zu enthalten:

- eine genaue Definition, welche Tätigkeit ausgelagert wird,
- die Festsetzung des Entgelts, welches das Unternehmen für die Durchführung der ausgelagerten Tätigkeiten bekommt,
- eine Bestimmung, die der EO das Recht einräumt, jederzeit mittels Anweisungen in die Durchführung dieser ausgelagerten Tätigkeiten eingreifen zu können,
- den Vertrag zu kündigen, insbesondere wenn der Vertragspartner Bestimmungen des Vertrages nicht einhält,
- ein entsprechendes Kontrollrecht der EO hinsichtlich der Durchführung der ausgelagerten Tätigkeiten durch den Vertragspartner, sowie
- Berichtspflichten und sonstige Bedingungen, damit die EO die ausgelagerten Tätigkeiten bewerten kann.

Im Falle der Auslagerung der Vermarktung hat der Vertrag darüber hinaus festzulegen, dass

- der EO die Preisgestaltung, die Wahl der Absatzmärkte und der Käufer obliegt,
- der Vermarkter gegenüber der EO die umfassende Berichtspflicht zu sämtlichen Angeboten, zu den erzielten Verkaufsmengen, untergliedert nach Sorten, Qualitäten und Größen, sowie zu den erzielten Nettoverkaufspreisen samt Verpackung, untergliedert nach Sorten, Qualitäten und Größen, zu den Verkaufsunterlagen, zu allfälligen Kundenreklamationen und zu sonstigen Daten, die zur Kontrolle der Überwachung der Vermarktungstätigkeit erforderlich sind, hat,
- die EO berechtigt ist, beim Vermarkter alle zur Kontrolle erforderlichen Unterlagen einzusehen und
- der Vermarkter die Buchhaltung auch gegenüber der AMA offenzulegen hat.

Geplante Auslagerungen von Tätigkeiten können von einer anerkannten EO beantragt werden und müssen behördlich genehmigt werden. Bei Änderungen der Auslagerung muss diese der AMA zur Genehmigung vorgelegt werden. Im Rahmen der Genehmigung muss dargelegt werden, dass die Auslagerung wirtschaftlicher ist, als wenn die EO die Tätigkeit selbst durchführen würde. Es ist zu beachten, dass bereits anerkannte EOs spätestens bis 31.12.2022 die Voraussetzungen gem. § 8 der nationalen Verordnung erfüllen müssen.

Die Tätigkeit gilt als von der EO selbst durchgeführt, wenn sie an

- eine Tochtergesellschaft oder eine Einrichtung innerhalb einer Kette von Tochtergesellschaften, die der 90% Regel gemäß Art. 22 Abs. 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/891 genügen,
- eine VEO, oder
- eine Genossenschaft, deren Mitglieder wiederum Genossenschaften sind, denen die EO angeschlossen ist,

ausgelagert wird.

In diesen Fällen bedarf es keiner, wie oben dargestellten, schriftlichen Geschäftsvereinbarung, weil die EO auch ohne eine solche Vereinbarung über den nötigen Einfluss verfügt, hinsichtlich der ausgelagerten Tätigkeit verbindliche Anweisungen zu treffen und in der Lage ist, die Tätigkeit zu kontrollieren. Es ist jedoch nachzuweisen, dass eine der oben genannten Ausnahmen vorliegt (beispielsweise mittels Gesellschaftsvertrag).

4.8 ANDIENUNG UND VERMARKTUNG VON ERZEUGNISSEN AUSSERHALB DER EO

Die Erzeuger trifft gemäß Art. 160 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 die Verpflichtung, ihre gesamte die EO betreffende Erzeugung über diese zu vermarkten. Sofern dies in der Satzung der EO zugelassen ist, dürfen die angeschlossenen Erzeuger bis zu 25% der vermarktbareren Erzeugnismenge oder des vermarktbareren Erzeugniswerts außerhalb der EO absetzen, wenn sie

- Erzeugnisse direkt oder außerhalb ihrer Betriebe an den Verbraucher für dessen persönlichen Bedarf abgeben.
- Erzeugnismengen, die mengen- oder wertmäßig lediglich einen geringfügigen Anteil an der vermarktbareren Erzeugung der betreffenden Erzeugnisse ihrer EO, selbst oder über eine andere, von ihrer eigenen EO bestimmten EO vermarkten.
- Erzeugnisse, die aufgrund ihrer Merkmale oder wegen der mengen- oder wertmäßig begrenzten Erzeugung der angeschlossenen Erzeuger von der betreffenden EO normalerweise nicht gehandelt werden, selbst oder über eine andere, von ihrer eigenen EO bestimmte EO vermarkten.

In Art. 12 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/891 werden keine Angaben hinsichtlich der von den Erzeugern zu liefernden Mindestqualität getätigt, wobei die Bestimmungen zu den Vermarktungsnormen gemäß VO (EU) 543/2011 weiterhin Anwendung finden. Sofern die Satzung der EO den Erzeugern die Vermarktung außerhalb der EO gestattet, kontrolliert der Erzeuger und nicht die EO die Qualität für diesen Teil. Für den an die EO angelieferten Teil der Produktion entscheidet die EO über die Mindestqualität der vermarkteten Erzeugnisse.

Damit die Erzeuger den satzungsgemäß begrenzten Selbstvermarktungsanteil einhalten oder alles über die EO vermarkten, benötigt die EO genaue Kenntnis über die Erzeugung ihrer Mitglieder. Sie muss hierfür die Produktionsflächen ihrer Erzeuger besichtigen und ein Kontrollsystem haben, welches diese Kenntnis gewährleistet. Diese als „Andienungskontrolle“ bezeichnete Verpflichtung hat die EO gegenüber der AMA in geeigneter Weise nachzuweisen. Die „Andienungskontrolle“ stellt überdies ein Anerkennungskriterium dar.

Hinweis:

Die Ablieferungsverpflichtung („Andienungspflicht“) des einzelnen Erzeugers ist zwingend von der EO zu prüfen. Hierbei sind die Flächen, die Kulturarten, die Anbaudichte pro m² und der Ertrag der Erzeuger zu überprüfen und die Erträge/Produktion zu plausibilisieren. Darüber sind schriftliche Protokolle anzufertigen.

5 OPERATIONELLE PROGRAMME (OP)

5.1 VORAUSSETZUNG ZUR GENEHMIGUNG

Die Voraussetzung für eine Genehmigung eines eingereichten OP ist die Anerkennung als EO sowie die Einrichtung eines Betriebsfonds zur Finanzierung des OP. Im Zuge der Antragstellung als EO kann gleichzeitig auch ein OP beantragt werden.

5.2 FÖRDERUNG/BEIHILFE

Die Höhe der Förderung durch die Union (Beihilfe) ist aufgrund von Art. 34 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 auf max. 4,1 % des WvE der EO begrenzt (zum WvE siehe Kapitel 5.2.2) Dieser Prozentsatz kann jedoch auf 4,6 % des Wertes der vermarkteten Erzeugung erhöht werden, sofern der den Satz von 4,1 % des Werts der vermarkteten Erzeugung übersteigende Betrag ausschließlich für Krisenpräventions- und -managementmaßnahmen verwendet wird.

Die Beihilfe beträgt grundsätzlich 50 % der förderfähigen Ausgaben (siehe Kapitel 6.2).

Unter folgenden für Österreich relevanten Bedingungen kann der Fördersatz auf 60 % angehoben werden:

- Das OP wird von mehreren EOs innerhalb der Union vorgelegt, die bei grenzübergreifenden Maßnahmen in verschiedenen Mitgliedstaaten zusammenarbeiten;
- Das OP wird von einer oder mehreren EOs für branchenübergreifende Maßnahmen vorgelegt;
- Das OP bezieht sich ausschließlich auf die Stützung von Bioprodukten bzw. Bioproduktion gem. Verordnung (EG) Nr. 834/2007;
- Es ist das erste OP, das bei Zusammenschluss zweier anerkannter EOs vorgelegt wird;
- Es ist das erste OP einer VEO.

5.2.1 BETRIEBSFONDS/FINANZBEITRÄGE

Der Betriebsfonds dient ausschließlich der Finanzierung des OP und wird durch Finanzbeiträge der Mitglieder der EO und/oder der EO selbst bzw. der VEO durch die Mitglieder der VEO sowie durch die Beihilfe der Union finanziert. Der BF beträgt bei einem Finanzierungsanteil der Union von 4,1% des WvE sowie einem Anteil von höchstens 50% der tatsächlichen Kosten höchstens 8.2% bzw. im Falle der Durchführung von Krisenpräventions- oder -managementmaßnahmen 9,2% des WvE.

Innerhalb der Finanzbuchhaltung sind Aufzeichnungen zu führen, die es ermöglichen, alle Einnahmen und Ausgaben nachzuvollziehen und einer bestimmten Aktion zuzuordnen. Dies wird am besten durch eigene Konten in der Buchhaltung gewährleistet. Sofern keine eigenen BF-Konten bestehen, in denen alle relevanten Buchungsvorgänge im Rahmen des OP verbucht werden, sind anderweitige Aufzeichnungen zu führen, die eine Nachvollziehung der durchgeführten Einnahmen und Ausgaben in der Finanzbuchhaltung ermöglichen. Dies kann in Form einer Excel-Tabelle sein, in der nach Aktionen aufgeschlüsselt alle eingereichten Ausgaben sowie die Einnahmen in Form von Finanzbeiträgen der EO und/oder der Mitglieder und die Beihilfe der Union angeführt sind. Für alle Ausgaben und Einnahmen sind die entsprechenden Konten aus der Finanzbuchhaltung einzutragen.

5.2.2 WERT DER VERMARKTETEN ERZEUGUNG (WVE)

Der WvE ergibt sich aus dem Ab-Rampe-Preis aller von den Mitgliedern angelieferten Erzeugnisse, für die die EO anerkannt ist und die von der EO selbst vermarktet werden, exklusive Umsatzsteuer. Dementsprechend beinhaltet der WvE auch die Kosten des Sortierens, Lagerns und Verpackens. Interne Transportkosten bis zum Ausmaß von 300 km können berücksichtigt werden. Nicht dazu gehören Erzeugnisse, die von den Erzeugern selbst vermarktet werden (maximal 25 %, siehe Pkt. 4.8).

Der Jahresabschluss einer EO hat den erzielten Wert der vermarkteten Erzeugung gesondert auszuweisen. Nebenaufzeichnungen zum Jahresabschluss, welche eindeutig aus der Finanzbuchhaltung nachvollziehbar sind, sind als Anhang dem Jahresabschluss beizufügen und vom Wirtschaftsprüfer zu bestätigen.

Wird ein Produkt im Zuge der Aufbereitung derartig verändert, dass sich auch der KN-Code des Produktes verändert, so sind die Pauschalsätze für Verarbeitungserzeugnisse gemäß Art. 22 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/891 heranzuziehen:

- a) 53 % für Fruchtsäfte,
- b) 73 % für konzentrierte Fruchtsäfte,
- c) 77 % für Tomatenkonzentrat,
- d) 62 % für gefrorenes Obst und Gemüse,
- e) 48 % für Obst- und Gemüsekonserven,
- f) 70 % für Pilzkonserven von *Agaricus bisporus* und andere in Salzlake konservierte Zuchtpilze
- g) 81 % für vorläufig haltbar gemachtes Obst in Salzlake,

- h) 81 % für getrocknetes Obst,
- i) 27 % für andere Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse,
- j) 12 % für verarbeitete aromatische Kräuter,
- k) 41 % für Paprikapulver.

Diese Begriffe sind im Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2017/891 näher beschrieben und finden sich in der Beilage 2 dieses Merkblatts.

Die Einreihung richtet sich nach dem KN-Code. Sollte die Einreihung eines Verarbeitungserzeugnisses unklar sein oder dieses Verarbeitungserzeugnis in der Beilage 2 nicht gelistet sein, so ist der korrekte Pauschalsatz für die Berechnung bei der AMA anzufragen.

Essiggurken (KN-Code 2001 1000), Sauerkraut (KN-Code 2005 9960) sowie diverse haltbare Salatmischungen (KN-Code 2001 9097) fallen unter den Pauschalsatz von 48 %.
Fruchtzubereitungen wie z.B. Apfelmus (KN Code 2007 9950) fallen unter den Pauschalsatz von 27 %.

Referenzzeitraum:

Basis für die Festlegung des Referenzzeitraums ist das Bilanzjahr der jeweiligen EO. Für ein Durchführungsjahr eines OP ist das vorletzte Bilanzjahr, das dem Durchführungsjahr vorangeht, heranzuziehen (n-2). Weicht das Bilanzjahr vom Kalenderjahr ab, wird ab der Jahrest ranche 2022 auf jenes Bilanzjahr abgestellt, das zwei Jahre vor dem Jahr, für das die Finanzbeihilfe beantragt wird, endet. Liegt eine Rumpfbilanz vor, ist dieser Zeitraum soweit auf den davorliegenden Zeitraum (n-3) auszudehnen, dass der Referenzzeitraum zwölf Monate beträgt.

Beispiele, Operationelles Programm 2022:

- a) Bilanzjahr = Kalenderjahr. Es ist der WvE des Jahres 2020 heranzuziehen.
- b) Bilanzjahr ≠ Kalenderjahr (01.09-31.08): Es gilt das Bilanzjahr vom 01.09.2019 bis zum 31.08.2020.
- c) Wenn Umstellung von Kalenderjahr auf Wirtschaftsjahr (01.09-31.08) in den Referenzzeitraum fällt: Es gilt das Rumpfbilanzjahr (01.01.2020-31.08.2020) und darüber hinaus der Zeitraum aus dem vorigen Bilanzzeitraum 01.09.-31.12.2019.
- d) Wenn Umstellung von Wirtschaftsjahr (01.09-31.08) auf Kalenderjahr (01.01.-31.12.) in den Referenzzeitraum fällt: Es gilt das Rumpfbilanzjahr (01.09.2020-31.12.2020) und darüber hinaus der Zeitraum aus dem vorigen Bilanzzeitraum 01.01.2020 -31.08.2020.

Wechsel der EO: Kündigt ein Erzeuger bei einer EO seine Mitgliedschaft auf und tritt einer anderen EO bei, so werden jene Umsätze, die aufgrund seiner Anlieferungen bei der alten EO erwirtschaftet wurden, bei dieser angerechnet.

Operationelle Programme müssen mindestens zwei Ziele des Art. 152 Abs. 1 Buchstabe c) oder des Artikel 33 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 verfolgen.

In Art. 33 Abs. 1 sind folgende Ziele definiert:

- Planung der Produktion, einschließlich der Vorhersage der Produktion und des Verbrauchs sowie der Folgemaßnahmen hierzu,
- Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse in frischer und verarbeiteter Form,
- Steigerung des Vermarktungswerts,
- Förderung des Absatzes der Erzeugnisse in frischer und verarbeiteter Form,
- Umweltmaßnahmen, insbesondere im Bereich Wasser, und Methoden der umweltfreundlichen Produktion, einschließlich des ökologischen Landbaus,
- Krisenprävention und Krisenmanagement, einschließlich Coaching für andere EOs, VEOs, Erzeugergruppierungen oder einzelne Erzeuger.

Diesen Zielen sind verschiedene Maßnahmen zuzuordnen, die sich wiederum in eine oder mehrere Aktionen untergliedern. Darüber hinaus ist gemäß Art. 4 Abs. 1 lit. b der Durchführungsverordnung (EU) 2017/892 darzustellen, wie das Operationelle Programm zu den folgenden Zielen der nationalen Strategie beitragen soll:

- Verbesserung der Angebotskonzentration
- Strukturkonsolidierung und Erhalt landwirtschaftlicher Flächen und Betriebe
- Verbesserung von Organisation und Mitgliedermanagement
- Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit (z.B. Effizienzsteigerung) und des Vermarktungsniveaus
- Verbesserung der Produktionsplanung
- Verbesserung der Produktqualität
- Umwelt- und Ressourcenschonung
- Vermarktung durch EO
- Krisenprävention und Krisenmanagement
- Markenentwicklung insbesondere gemäß Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 (g.g.A., g.U. und g.t.S.)

Maßnahmen/Aktionen können im Rahmen eines Operationellen Programms (OP), das von der EO auf Grundlage der „Nationalen Strategie für Operationelle Programme der EOs für Obst und Gemüse“ erstellt wird, bei der AMA eingereicht werden.

Art. 2 lit. f der Delegierten Verordnung (EU) 2017/891 identifiziert folgende Maßnahmen:

- Aktionen zur Produktionsplanung
- Aktionen zur Verbesserung und Erhaltung der Produktqualität
- Aktionen zur Förderung der Vermarktung
- Forschungs- und Versuchslandbau
- Ausbildungsaktionen und Aktionen zum Austausch bewährter Praktiken (ausgenommen Aktionen im Zusammenhang mit Krisenprävention und Krisenmanagement) sowie Aktionen zur Verbesserung des Zugangs zu Beratungsdiensten und technischer Hilfe,
- Maßnahmen zur Krisenprävention und zum Krisenmanagement
- Umweltaktionen
- Sonstige Aktionen

In der Nationalen Strategie finden sich detailliertere Vorschriften sowie Einschränkungen zu den einzelnen Maßnahmen.

5.4.1 UMWELTMAßNAHMEN

In einem Operationellen Programm müssen

- a) zwei oder mehrere Umweltmaßnahmen enthalten sein
Als eine Umweltmaßnahme gilt auch, wenn mehr als 80 % der angeschlossenen Erzeuger eine oder mehrere identische der unten genannten ÖPUL-Maßnahmen durchführen, oder
- b) mind. 10 % der Ausgaben für Umweltmaßnahmen verwendet werden.

Folgende ÖPUL-Maßnahmen gemäß Punkt 6.3.1 der Nationalen Strategie kommen für Punkt a) in Betracht:

- Biologische Wirtschaftsweise
- Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung
- Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel
- Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfruchtbau
- Begrünung von Ackerflächen – System Immergrün
- Mulch- und Direktsaat (inkl. Strip Till)

- Bodennahe Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger und Biogasgülle
- Erosionsschutz Obst, Wein, Hopfen
- Vorbeugender Grundwasserschutz auf Ackerflächen
- Einsatz von Nützlingen im geschützten Anbau
- Naturschutz

Umweltmaßnahmen müssen jedenfalls den Bedingungen der Art. 28 Abs. 3 sowie 29 Abs. 2 und 3 der VO (EU) Nr. 1305/2013 entsprechen, d.h. es muss sich um Umweltmaßnahmen handeln, die über die Umweltmaßnahmen hinausgehen, zu deren Einhaltung jeder Landwirt ohnedies verpflichtet ist und müssen einem der Zielbereiche gemäß Punkt 6.6 des Umweltrahmens der Nationalen Strategie zuordenbar sein:

- Zielbereich 1: Verminderung von Rückständen/unerwünschten Stoffen als Beitrag zum Schutz der menschlichen Gesundheit
- Zielbereich 2: Nachhaltige Nutzung und Schutz der natürlichen Ressourcen, insbesondere Boden und Gewässer
- Zielbereich 3: Beitrag zum Klimaschutz
- Zielbereich 4: Reduzierung des Abfallvolumens
- Zielbereich 5: Erhalt oder Förderung der Artenvielfalt (Biodiversität)

Zielbereich 1: Verminderung von Rückständen/unerwünschten Stoffen als Beitrag zum Schutz der menschlichen Gesundheit

Pflanzenschutz dient dem Schutz von Kulturpflanzen gegen Krankheiten und vor Schädlingen sowie vor konkurrierenden Beikräutern und Gräsern und soll die Erzeugung von Obst und Gemüse in ausreichender Menge auf qualitativ hohem Niveau sicherstellen.

Moderner Pflanzenschutz bedient sich nichtchemisch-synthetischer Pflanzenschutzverfahren wie der Verwendung resistenter Sorten (z.B. veredelte Pflanzen), von kulturtechnischen Pflanzenbauverfahren und dem Einsatz biologischer Pflanzenstärkungsmittel. Damit werden chemisch-synthetische Rückstände vermieden, die eine mögliche Belastung von Gewässern, Saumbiotopen und Böden darstellen. Zudem leistet moderner Pflanzenschutz einen wesentlichen Beitrag zur Erhaltung der biologischen Stabilität und Fruchtbarkeit der Böden.

Im Rahmen dieses Zielbereichs können beispielsweise folgende Aktionen beantragt werden:

- Einsatz von alternativen Methoden und Verfahren zum chemisch-synthetischen Pflanzenschutz
- Verwendung von resistentem Saat- und Pflanzgut sowie von standortangepassten Sorten
- Einsatz thermischer Bodendesinfektion
- Einsatz umweltfreundlicher Kulturverfahren

Zielbereich 2: Nachhaltige Nutzung und Schutz der natürlichen Ressourcen, insbesondere Boden und Gewässer

Der Schutz natürlicher Ressourcen – insbesondere von Boden und Wasser - im Rahmen der Obst- und Gemüseerzeugung erfordert einen besonders gezielten und bedarfsgerechten Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln. Ziel ist die Vermeidung von Beeinträchtigung der natürlichen Qualität von Boden, Wasser und biologischer Vielfalt in Folge intensiver Obst- und Gemüseproduktion.

Im Rahmen dieses Zielbereichs können beispielsweise folgende Aktionen beantragt werden:

- Einsatz von Geräten mit ressourcenschonender Sonderausstattung
- Aktionen zur Unterstützung der biologischen Produktion
- Einsatz wassersparender Bewässerungsverfahren
- Einsatz wassersparender Technik zur Aufbereitung von Produkten einschließlich Brauch- und Abwasserreinigung

Zielbereich 3: Beitrag zum Klimaschutz

Die Aktionen sollen durch die Reduktion der Emission von Treibhausgasen einen Beitrag zum Klimaschutz leisten. Dazu sind Aktionen zur Energieeinsparung und zum Einsatz alternativer Energiequellen vorgesehen. Insbesondere im Bereich der Energieeinsparung liegen noch erhebliche Potenziale für eine nachhaltige Ausrichtung der EOs für Obst und Gemüse.

Im Rahmen dieses Zielbereichs können beispielsweise folgende Aktionen beantragt werden:

- Optimierung bestehender Anlagen
- Investition in besonders umweltfreundliche Neuanlagen
- Alternative Energien/Abwärmenutzung

Zielbereich 4: Reduzierung des Abfallvolumens

Im Rahmen dieses Zielbereichs sind Aktionen förderbar, die das Abfallvolumen reduzieren.

Im Rahmen dieses Zielbereichs kann beispielsweise folgende Aktion beantragt werden:

- Abfallvermeidung in der Produktion
z.B. Verwendung biologisch abbaubarer Folien an Stelle von Standardfolien.

Zielbereich 5: Erhalt oder Förderung der Artenvielfalt (Biodiversität)

Im Rahmen dieses Zielbereichs kann beispielsweise folgende Aktion beantragt werden:

- Förderung von wildlebenden Nützlingen
z.B. Nisthilfen, Bienen- und Insektenhotels inkl. Bienenvölker (Wildbienen), Sitzstangen für Vögel, Steinhaufen, Anlage und Pflege von Blühflächen.

Ein Einsparungsnachweis in Form eines Ex ante Gutachten bezüglich der Effekte der Umweltmaßnahme ist dem Antrag beizulegen.

5.5 AUFBAU/INHALTE EINES OPERATIONELLEN PROGRAMMS

Operationelle Programme sind als Mehrjahresprogramme mit der Höchstdauer von drei Jahren einzureichen. Inhaltliche Änderungen sind innerhalb der Laufzeit durch die Jahresänderung sowie durch höchstens drei unterjährige Änderungsanträge möglich. Darüber hinaus besteht unter bestimmten Bedingungen (siehe 20%-Regel in Punkt 5.5.4) die Möglichkeit für Änderungen des Operationellen Programms ohne vorherigen Genehmigung.

Die geplanten Gesamtkosten der im Rahmen des Operationellen Programms durchzuführenden Aktionen dürfen nicht über 8,2 % bzw. 9,2 % des relevanten Referenz-WvE liegen (Art. 34 Abs. 1 und 2 der VO (EU) 1308/2013 – höchstzulässiger Betriebsfonds). Bei geänderten Fördersätzen ändert sich der Prozentsatz entsprechend. Kommt es zu einer Überschreitung der höchstzulässigen Kosten, werden alle Aktionen anteilig auf diesen Höchstbetrag gekürzt.

<p>a) Angaben zur EO:</p>	<p>Organisationsstruktur, Daten zum Antragsteller, Daten zur Anerkennung, Laufzeit des Programms, Referenzzeitraum, WvE, Betriebsfonds, Anzahl Mitglieder, Anbaufläche, erzeugte Produkte, Regelung über die Andienungspflicht, personelle Ausstattung, bauliche/technische Ausstattung, ggf. Beschreibung der Auslagerung, Beschreibung Absatz- und Vermarktungsstruktur, Darstellung des Waren- und Geldflusses und des Eigentumsübergangs der Ware.</p>
<p>b) Zielbeschreibung und Zielvorgaben</p>	<p>Beschreibung der Ausgangssituation [ggf. anhand Anhang II Abschnitt 4, Tab. 4.1 der Durchführungsverordnung (EU) 2017/892 i.d.g.F.]</p> <p>Beschreibung der Schwerpunktziele (spezifische Ziele) unter Berücksichtigung der Erzeugungs- und Absatzprognosen mit einer Erläuterung, wie das Programm zu den Zielen der nationalen Strategie beitragen soll (auch in Bezug auf die Ausgewogenheit zwischen den Tätigkeiten) und die Bestätigung, dass es mit diesen übereinstimmt.</p>
<p>c) Maßnahmen / Aktionen</p>	<p>Beschreibung der Maßnahmen hinsichtlich Ausgangssituation sowie entsprechendem Ziel und Angabe der Indikatoren (mit Ausgangswert) für die Zielerreichung. [lt. Anhang II, Abschnitt 4, Tab. 4.1 der Durchführungsverordnung (EU) 2017/892 i.d.g.F.];</p> <p>Beschreibung der entsprechenden Aktionen innerhalb der Maßnahme, Beschreibung der Notwendigkeit der Anschaffung bzw. Durchführung, Plausibilisierung der Kosten der Aktionen durch Angebote in erforderlicher Anzahl (siehe dazu auch Pkt. 5.8.).</p> <p>Für jedes Jahr der Programmdurchführung eine detaillierte Beschreibung der zur Erreichung der Ziele erforderlichen Maßnahmen/ Aktionen und finanziellen Mittel; weiters eine Beschreibung inwieweit die Maßnahmen einander ergänzen und unterstützen und keine Doppelförderung mit sich bringen.</p>
<p>d) Finanzielle Aspekte</p>	<p>Beschreibung des WvE (wie wird der WvE berechnet und wie wird er in der Buchhaltung dargestellt? - Kontenplan);</p> <p>Angabe der Berechnungsmethode und der Höhe des Finanzbeitrages sowie des Verfahrens, wie der BF finanziert/gespeist und verbucht wird;</p> <p>Führung einer Excel-Tabelle „Projektkostengliederung“, welche den Finanzierungs- und Zeitplan der Maßnahmen/Aktionen über den gesamten OP-Zeitraum darstellt.</p>

Dem OP sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen:

- der Nachweis, dass ein BF eingerichtet wurde (Kontoblätter etc.);
- die schriftliche Zusage der EO, dass die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, der Delegierten Verordnung (EU) 2017/891 und der Durchführungsverordnung (EU) 2017/892 eingehalten werden*;
- die schriftliche Zusage der EO, dass sie weder mittelbar noch unmittelbar eine andere EU- oder einzelstaatliche Finanzierung für Maßnahmen erhalten hat oder erhalten wird, die im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 beihilfefähig sind*;
- eine schriftliche Zusage, für jede Aktion des OP innerhalb der Finanzbuchhaltung Aufzeichnungen zu führen, die es ermöglichen, alle Ausgaben und Einnahmen nachzuvollziehen und einer bestimmten Aktion zuzuordnen*;
- im Falle der Marktrücknahme eine schriftliche Zusage, die Verpflichtungen gemäß Artikel 47 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/891 einzuhalten. Als Marktrücknahme ist nur die kostenlose Verteilung zulässig.

* im Formular „[Verpflichtungserklärung für Operationelle Programme](#)“ enthalten

5.5.2 JAHRESÄNDERUNG DES OP (JAHRESTRANCHEN)

In der Jahresänderung (Folgeantrag) sind alle betreffenden Maßnahmen/Aktionen hinsichtlich ihrer Änderung und Auswirkung zu beschreiben. Im Falle einer neu eingereichten Aktion sind die erforderlichen Daten aus Kapitel 5.5.1, Buchstabe c zu ergänzen.

Dem OP für das Folgejahr sind Belege beizulegen, aus denen die Gründe, Art und Auswirkungen der eingereichten Änderungen hervorgehen. Die Erfordernisse gem. Pkt.5.8 des Merkblatts sind zu erfüllen. Es ist eine angepasste Projektkostengliederung für die geplanten Kosten des Folgejahres beizulegen.

5.5.3 UNTERJÄHRIGE ÄNDERUNG DES OP

Änderungen des OP innerhalb des Abwicklungsjahres sind unter den in Punkt 5.6 genannten Bedingungen bis zu dreimal innerhalb des Abwicklungsjahres möglich.

Dem unterjährigen OP-Antrag sind Belege beizulegen, aus denen die Gründe, Art und Auswirkungen der eingereichten Änderungen hervorgehen. Es ist eine angepasste Projektkostengliederung für die geplanten Kosten des laufenden OP-Jahres beizulegen.

Im Falle einer neu eingereichten Aktion sind die erforderlichen Daten aus Kapitel 5.5.1, Buchstabe c zu ergänzen und die Erfordernisse gem. Pkt. 5.8 des Merkblatts zu erfüllen.

Durch die unterjährige Änderung darf der in der jeweiligen Jahrestranche genehmigte Betrag um höchstens 25% überschritten werden und die allgemeinen Ziele des OP müssen bei der Änderung erhalten bleiben. Die Bestimmungen zum höchstzulässigen Betriebsfonds gemäß Art. 34 der Verordnung (EU) 1308/2013 bleiben hiervon unberührt.

5.5.4 ÄNDERUNG DES OP OHNE GENEHMIGUNG UND TEILWEISE DURCHFÜHRUNG

Gemäß § 20 Abs. 2 der nationalen Verordnung können **Änderungen des OP ohne vorherige Genehmigung** der AMA vorgenommen werden, sofern die bewilligten Mittel einer Aktion um bis zu 20 % überschritten werden. Die Regelung findet nur dann Anwendung, wenn die betroffene Aktion bereits bewilligt wurde sowie die zugrundeliegenden und in der Plausibilisierungsliste enthaltenen Angebote vergleichbar sind. Vergleichbarkeit ist dann gegeben, wenn sämtliche in der Plausibilisierungsliste angeführten Angebote den Erfordernissen gem. Artikel 25 der Durchführungsverordnung (EU) 2017/892 entsprechen. Unter Heranziehung dieser Kriterien können die Angebote auf inhaltlicher Ebene miteinander verglichen werden. Vergleichbarkeit liegt jedenfalls auch dann vor, wenn ein identes Investitionsgut (gleiches Modell/gleicher Typ/gleiche Sorte) von einem anderen als in der Plausibilisierungsliste enthaltenen Anbieter stammt.

Bei Inanspruchnahme der 20%-Regel darf der zuletzt bewilligte Betrag nicht überschritten werden, d.h. die Kosten können nur von einer Aktion zu einer anderen Aktion verschoben werden. Wenn nach Bewilligung des OP-Antrages eine andere Vergabeentscheidung getroffen wird, kann bei umgehender (nachdem die EO Kenntnis erlangt) Benachrichtigung der AMA ebenfalls die 20%-Regelung in Anspruch genommen werden.

Von der 20%-Regelung ist die Erhöhung der Preise bzw. Einheiten (Anzahl) der bewilligten Aktion erfasst. Darunter fallen beispielsweise Erhöhungen bei Stunden für Beratungsleistungen, Stückzahl von Investitionsgütern, Probenanzahl sowie die Erhöhung des Preises pro Stück. Die 20%-Regelung dient vor allem dazu, bei unvorhergesehenen Preis- oder Mengenerhöhungen ohne inhaltliche Änderung die benötigte Flexibilität einzuräumen. **Auch wenn bei Überschreitung innerhalb der 20%-Grenze keine Genehmigung erforderlich ist, bedarf es bei der Überschreitung der genehmigten Kosten einer umgehenden Meldung an die AMA.** Es genügt diese per E-Mail zu erstatten, unter Bekanntgabe der Änderung des Bedarfs und Bekanntgabe, welche andere Aktion um wie viel zurückgenommen wird. Ebenfalls ist eine aktualisierte Bedarfserhebung vorzulegen und eine angepasste Projektkostengliederung zu übermitteln. Es ist nicht zulässig, neue Aktionen ohne entsprechenden Änderungsantrag durchzuführen, selbst wenn dies mittels Mittelumschichtung innerhalb der 20% finanziert werden kann. Die Mittelumschichtung darf also nur zwischen bereits bewilligten Aktionen vorgenommen werden.

Eine **teilweise Durchführung des genehmigten OP** innerhalb des Abwicklungsjahres ist nur zulässig, sofern die Höhe des genehmigten Betrages um max. 30 % unterschritten wird. Die AMA muss unverzüglich, spätestens jedoch bis zum nächstfolgenden 15.10. des Jahres schriftlich informiert werden. Die allgemeinen Ziele des OP müssen dabei erhalten bleiben.

5.6 EINREICHUNG DES OP UND ANTRAGSFRISTEN

Das OP (Mehrjahresprogramm, OP für Folgejahr) ist der AMA jährlich bis zum 15.09. für das folgende Jahr mitzuteilen, weiters der voraussichtliche Betriebsfonds (BF), die Finanzierung des BF (Unionsbeitrag, Beitrag der Mitglieder und/oder EO) und der WvE für den Referenzzeitraum. Hierzu sind die Formulare [„Antrag auf Genehmigung eines Operationellen Programms“](#) bzw. [„Antrag auf Änderung des Operationellen Programms“](#) der AMA Website heranzuziehen. Zur Beschreibung der einzelnen Aktionen ist auf die [„Beilage 1: Projektbeschreibung für Änderungen des Operationellen Programms“](#) zurückzugreifen. Änderungen der Operationellen Programme innerhalb des Abwicklungsjahres können bis zu dreimal innerhalb des Abwicklungsjahres bis 15. Oktober beantragt werden.

5.7 BEIHILFEFÄHIGKEIT VON AKTIONEN

- Die Anhänge II und III der Delegierten Verordnung (EU) 2017/891 zählen nicht beihilfefähige bzw. beihilfefähige Aktionen auf, wobei letztere nicht abschließend sind. Die Anhänge finden sich in der Beilage 3 und Beilage 4 des Merkblatts.
- Beihilfefähige Ausgaben im Rahmen des OP sind grundsätzlich auf tatsächlich entstandene Kosten beschränkt. In gewissen Fällen kann der Mitgliedstaat Standardpauschalsätze festlegen, die anstelle der tatsächlich entstanden Kosten beantragt werden. In Österreich bestehen zwei Standardpauschalsätze im Bereich der in Frage kommenden Kulturen.

Bis zum OP 22 sind folgende Sätze anzuwenden:

- „Verwirrung“ der Schädlinge durch Ausbringung von Pheromonen
 - EUR 212,00 je ha behandelte Fläche
- Granuloseviren zur Bekämpfung des Apfel- und Fruchtschalenwicklers
 - EUR 133,73 je ha behandelte Fläche

Ab OP 23 gelten folgende Sätze:

- „Verwirrung“ der Schädlinge durch Ausbringung von Pheromonen
 - EUR 209,27 je ha behandelte Fläche
- „innovativen Pflanzenschutz“ Granuloseviren zur Bekämpfung des Apfel- und Fruchtschalenwicklers
 - EUR 100,09 je ha behandelte Fläche

- EOs, die diese Aktionen beantragen, müssen generell bis Ende April eine Liste der teilnehmenden Landwirte inklusive einer genauen Bezeichnung der betroffenen Feldstücke der AMA übermitteln.
- Bei Aktionen, die auf Flächen zur landwirtschaftlichen Produktion durchgeführt werden, ist die Existenz und die Größe dieser Flächen auf geeignete Weise nachzuweisen, sofern diese nicht im Mehrfachantrag Flächen (MFA) aufscheinen. Dies ist erforderlich, damit sichergestellt werden kann, dass Aktionen bloß im Betrieb und/oder in Räumlichkeiten der EO, VEO, angeschlossenen Erzeuger oder Tochtergesellschaft gemäß Art. 22 Abs. 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/891 durchgeführt werden. Zum Beispiel gilt dies für Erzeuger, die keinen MFA gestellt haben und planen, auf ihren Flächen Nützlinge einzusetzen, Bäume zu pflanzen oder Hagelnetze zu installieren.
- Damit eine Aktion beihilfefähig ist, muss es sich bei über 50 % der unter sie fallenden Erzeugnisse (nach Wert!) um Erzeugnisse handeln, für die die EO anerkannt wurde. Um zu den 50 % zu gehören, müssen die Erzeugnisse von den Mitgliedern der EO, den angeschlossenen Erzeugern einer anderen EO oder VEO stammen. Für die Berechnung des Wertes gilt die Berechnungsmethode des WvE (siehe Kapitel 5.2.2).
- Umweltaktionen können miteinander kombiniert werden, sofern sie einander ergänzen und miteinander vereinbar sind. Verpflichtungen zur Begrenzung des Einsatzes von Dünge- und Pflanzenschutzmittel/sonst. Betriebsmittel sind nur zulässig, wenn solche Begrenzungen auf eine Weise bewertet werden können, die eine ausreichende Gewähr für die Einhaltung der Verpflichtungen bietet.
- Investitionen (inkl. Kredit/Leasingverträge) können einmalig auf das nachfolgende Programm übertragen werden, wenn die Fälligkeit der letzten Ratenzahlung in diesem nachfolgendem OP-Zeitraum liegt. Eine mehrjährige Abbezahlung der Investition muss über genehmigte Raten erfolgen. Eine Änderung der Ratenhöhe ist im entsprechenden OP zu begründen und bedarf einer Genehmigung.
- Im Falle von Ersatzinvestitionen wird der Restwert der ersetzten Investition dem BF der EO zugeführt oder von den Ersetzungskosten abgezogen. Die Berechnung des Restwerts resultiert in Verbindung mit Art. 31 Abs. 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/891, wonach sich der Restwert bei erworbenen materiellen Vermögenswerten aus der steuerlichen Abschreibungsdauer, die mit 10 Jahren gedeckelt ist, ergibt. Sofern Vermögensgegenstände Teil des Umlaufvermögens sind (Bäume etc.), findet keine steuerliche Abschreibung statt. In solchen Fällen ist auf die Afa-Tabellen des Deutschen Bundesfinanzministeriums für Finanzen zurückzugreifen, insbesondere auf jene betreffend den Gartenbau.
- Verlässt ein angeschlossener Erzeuger die EO, hat die EO die an ihn getätigten Investitionen oder deren Restwert wiedereinzuziehen und letzteren dem Betriebsfonds zuzuführen. Diese Vorgehensweise ist durch Nutzungsvereinbarungen mit dem jeweiligen Erzeuger zu vereinbaren, damit die Wiedereinzahlung entsprechend Art. 31 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/891 sichergestellt ist. Wird eine Investition von mehreren Erzeugern genutzt, bedarf es keiner Nutzungsvereinbarung, wenn sie bloß auf dem Gelände eines Erzeugers abgestellt wird und jederzeit von der EO wieder eingezogen werden kann.

- Wechselt ein angeschlossener Erzeuger innerhalb der Behaltefrist einer oder mehrerer von ihm genutzten Investitionen die EO und nutzt sie für Erzeugnisse, für welche die zweite EO anerkannt ist weiter, muss die Investition oder ihr Restwert nicht wieder eingezogen werden. Je austretendem Erzeuger hat die EO, aus welcher der Erzeuger austritt, der AMA eine Übersicht über die sich weiterhin in der Behaltefrist befindlichen Investitionen zu übermitteln.
- Investitionen/Aktionen können bei Mitgliedern durchgeführt werden, einschließlich in Fällen, in denen Tätigkeiten auf Mitglieder ausgelagert werden. In diesen Fällen ist zwischen der EO und dem Mitglied eine Nutzungsvereinbarung abzuschließen, in der geregelt sein muss, dass bei Ausscheiden des Mitglieds aus der EO die Investition an die EO oder deren Restwert (zur Berechnung siehe oben) in den Betriebsfonds der EO zurückzustellen ist. Sollen eine Maschine oder ähnliche Investitionsgegenstände auf den Flächen der Erzeuger verwendet werden (Dammfräse, Kompostwender, etc.) und wird sie lediglich zwischen den Verwendungen auf dem Betrieb eines Erzeugers abgestellt, bedarf es keiner Nutzungsvereinbarung, weil die Investition nicht exklusiv einem Erzeuger zugeteilt ist und die EO sie jederzeit vom verwahrenden Erzeuger wieder abziehen kann.
- Investitionen/Aktionen in Zusammenhang mit der Verarbeitung von Obst und Gemüse zu Verarbeitungserzeugnissen können beihilfefähig sein, wenn sie die entsprechenden Ziele (siehe Kapitel 4.3, 5.3) verfolgen.
- Für Investitionen gilt eine 5-jährige Behaltefrist, das heißt sie müssen für diesen Zeitraum im Eigentum und Besitz des Empfängers bleiben. Als Empfänger sind die EO, Tochtergesellschaften gemäß Art. 22 Abs. 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/891 sowie die ihr angeschlossenen Erzeuger zu betrachten. Wird eine Fläche, auf der Investitionen stattfinden, gepachtet, muss die Investition im Besitz des Empfängers verbleiben und zweckentsprechend verwendet werden. Die Frist beginnt mit der Zahlung der letzten Förderrate zu laufen, endet aber spätestens nach 10 Jahren ab Eigentums- bzw. Besitzerwerb.
- Im Falle der **Auslagerung** werden bei den Unternehmen, zu denen ausgelagert wird, keine Investitionen gefördert. Investitionen müssen im Betrieb und/oder in den Räumlichkeiten der Erzeugerorganisation, der Vereinigung von Erzeugerorganisationen, der Erzeuger oder einer Tochtergesellschaft (im Falle gemäß Artikel 22 Absatz 8) stattfinden. Zu diesem Zweck genügt es, wenn die EO klar abgrenzbare Räumlichkeiten anmietet.

Personalkosten (inkl. überlassene Arbeitskräfte und Dienstleistungen, die auf einem Dauerschuldverhältnis basieren)

Personalkosten sind gemäß Anhang III, Pkt.2 lit b der Delegierten Verordnung (EU) 2017/891 nur mit der Ausnahme förderfähig, dass sie der Verbesserung und Erhaltung des hohen Qualitäts- und Umweltschutzniveaus sowie zur Verbesserung des Vermarktungsniveaus dienen. Die Höhe der Kosten hat marktüblichen Kriterien zu entsprechen. Beispielsweise förderbar ist jenes Personal, das Vermarktungsmaßnahmen oder Tätigkeiten des Qualitätsbeauftragten (Qualitätssysteme wie z.B. Global Gap u.ä.) durchführt. Im Zuge der Haupttätigkeiten der EO (Warenentgegennahme, Sortierung, Einlagerung, Verpackung, Versendung) ist nur die Qualitätskontrolle bei der Entgegennahme der Ware sowie bei der Versendung der Ware förderfähig.

Welche Tätigkeiten jeweils unter die förderbaren Ausnahmen fallen, wird in Pkt. 3.3.6 der nationalen Strategie angeführt.

Bei Personal, das im Rahmen seiner Position ausschließlich förderbare Tätigkeiten verrichtet, sind alle Bestandteile, auf die der Arbeitnehmer aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen, Kollektivvertrag, Betriebsvereinbarung sowie Arbeitsvertrag einen Rechtsanspruch hat, förderbar. Es wird das gesamte Gehalt (inkl. Überstunden) sowie die Lohnnebenkosten des Dienstgebers (Sozialversicherungsbeitrag des Dienstgebers SV-DG; Dienstgeberbeitrag DB; Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag DZ; Mitarbeitervorsorge MV bzw. Betriebsvorsorgekasse BV) gefördert. Nicht förderbar sind freiwillig – ohne Rechtsanspruch des Bediensteten – gewährte Prämien, Kilometergeld, (Leasing-)Kosten für Dienstfahrzeuge, „Abfertigung alt“, Urlaubersatzleistung. Erbringt eine Person allerdings auch Tätigkeiten, die nicht förderbar sind, so ist der Prozentanteil der förderbaren Tätigkeiten bei der Beantragung bekannt zu geben und es sind in weiterer Folge detaillierte Zeitaufzeichnungen zu führen.

Um die Ausgewogenheit eines Operationellen Programms zu gewährleisten, werden Personalkosten gemäß Anhang II der nationalen Strategie (Beilage 5 des Merkblatts) nur bis zu einem gewissem Maximalausmaß gefördert. Die höchst mögliche Anzahl an Vollzeitäquivalenten je Tätigkeit richtet sich nach dem Umsatz der EO.

Diese Grundsätze finden sowohl für eigenes Personal der EO oder ihrer Tochtergesellschaften, die der 90%-Regel gem. Art. 22 Abs. 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/891 genügen, als auch für überlassene Arbeitskräfte und Dienstleistungen, die auf einem Dauerschuldverhältnis basieren, Anwendung.

Werbemaßnahmen

Generische Werbung muss das Logo der EU sowie den entsprechenden Finanzierungshinweis tragen. Unter generische Werbung wird reine produktspezifische Werbung, die die Vorteile dieses Produkts ohne Nennung von Marken oder Ähnlichem hervorstreicht, verstanden. Hingegen darf Werbung, die die (Handels)marken der EO nennt, das EU-Logo sowie den Finanzierungshinweis nicht tragen.

Geographische Angaben in der Werbung müssen der Hauptwerbepotschaft untergeordnet sein. Dabei wird vor allem bei nationalstaatlichen Bezügen ein sehr strenger Maßstab angelegt. Regionale Bezüge innerhalb des Nationalstaates in der Werbepotschaft können hingegen förderbar sein.

Neue Werbemaßnahmen, welche so noch nicht veröffentlicht und gefördert wurden, sind, um die Förderfähigkeit zu gewährleisten, vorab der AMA vorzulegen.

Sortenversuche

Sortenversuche im Rahmen von Operationellen Programmen der EO sind förderbar, da sie unter den tatsächlichen Produktionsbedingungen stattfinden.

Mindestanzahl an Versuchspflanzen pro Sorte:

Die Mindestanzahl an Versuchspflanzen pro Sorte beträgt 20 (das Deutsche Bundessortenamt sowie der Internationale Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen arbeiten mit diesen Mindeststückzahlen).

Mindestanzahl von Sorten:

Die Mindestanzahl beträgt fünf Sorten unter gleichen Anbaubedingungen, wobei in begründeten Fällen von dieser Mindestanzahl abgewichen werden kann.

Eine detaillierte Versuchsbeschreibung ist bereits bei Einreichung des Änderungsantrages (vor dem Anbau) vorzulegen. Diese Versuchsbeschreibung muss enthalten: Zielbeschreibung des Versuchs; Versuchsplan; Angabe der Produkte, für die Sortenversuche durchgeführt werden; Sortennamen; die Versuchsfläche/Sorte; die Gesamtfläche/Produkt; Namen der Erzeuger; Versuchsvereinbarung mit dem Erzeuger; Angabe der Feldstücke; Kalkulation der spezifischen Kosten; Belege zu den Kalkulationen. Diese Versuchsbeschreibung und ein Abschlussbericht über die erzielten Ergebnisse sind eine Grundvoraussetzung für die Förderung von Sortenversuchen. Förderbar sind nur spezifische Kosten gem. Art. 2 lit. m der Delegierten Verordnung (EU) 2017/891, welche von einem externen Gutachter festzustellen sind.

- Die Durchführung (maßgeblich: Leistungsdatum) der geplanten Investitionen/Ausgaben erfolgt im betreffenden OP-Jahr.
- Art. 25 Abs. 1 lit. d der Delegierten Verordnung (EU) 2017/891 sieht vor, dass im Rahmen der Kontrollen zur Genehmigung des Operationellen Programms und dessen Änderungen die Kohärenz und technische Qualität des Programms, die Zuverlässigkeit der Schätzungen und des Finanzierungsplans sowie die Planung der Durchführung zu prüfen ist. Demgemäß muss die Behörde zu diesen Punkten über Angaben verfügen, sodass sie diese überprüfen kann:
 - **Kohärenz:** Investitionen haben den realen Bedürfnissen der EO zu entsprechen und wirtschaftlich (wirtschaftlich kohärent) zu sein. Das OP und eine dem OP zugrundeliegende Aktion muss den realen Bedürfnissen einer EO entsprechen. Darüber hinaus ist bei allen Aktionen eine Notwendigkeitsprüfung durchzuführen, die entsprechend dem Formular „[Beilage 2:Notwendigkeitsprüfung](#)“ zu erfolgen hat. Weiters ist bei materiellen Investitionen und Software mit einem voraussichtlichen Anschaffungswert von mehr als EUR 20.000,00 eine Kosten-Nutzen Analyse (siehe „[Beilage 4: Kosten-Nutzenanalyse](#)“) sowie ein Lastenheft (siehe „[Beilage 3.2: Lastenheft](#)“) erforderlich. Im Lastenheft sind die genauen Anforderungen an eine Investition darzulegen und darzustellen, welcher Anbieter die Anforderungen erfüllt. Wenn sich die materielle Investition bzw. Software über den Zeitraum der steuerlichen Abschreibungsdauer voraussichtlich amortisieren wird, so ist sie als wirtschaftlich kohärent zu betrachten. Aus der Kohärenz der einzelnen Aktionen ergibt sich auch die Kohärenz der übergeordneten Maßnahmen sowie des gesamten Operationellen Programms.
 - **Planung der Durchführung:** Es ist der Zeitpunkt (Jahr und Quartal) zu nennen, in dem die einzelne Aktion durchgeführt werden soll, bei materiellen Investitionen ist es der Zeitpunkt der Inbetriebnahme. Unvorhersehbare Änderungen des Durchführungsdatums sind der AMA in schriftlicher Form und begründet bekanntzugeben (kein Änderungsantrag).
 - **Technische Qualität/Eignung:** Jede Aktion muss schon bei der Bewilligung einem oder mehreren Zielen zugeordnet sein. Außerdem muss die Aktion geeignet sein, dieses Ziel zu verfolgen.
 - **Zuverlässigkeit der Schätzungen:** Mit Plausibilisierungsunterlagen soll sichergestellt werden, dass die mit jeder einzelnen Aktion verbundenen Kosten dem Marktpreis entsprechen. Neben der Übermittlung der korrekten Anzahl an Plausibilisierungsunterlagen je Aktion ist das Formular „[Beilage 3.1: Übersicht der Kosten](#)“ zu verwenden.

In Übereinstimmung mit Pkt. 3.2.5 der geltenden nationalen Strategie müssen folgende Unterlagen vorliegen:

Rechnungsbetrag	Vergleichsangebote	Angebote insgesamt
EUR 1.000,00 - 5.000,00	0	1
EUR > 5.000,00 - 50.000,00	1	2
EUR > 50.000,00	2	3

- Plausibilisierungsunterlagen in ausreichender Anzahl von Unternehmen, die nicht auf irgendeine Weise mit der EO verbunden sind. Für jede Plausibilisierungsunterlage eines verbundenen Unternehmens muss ein zusätzliches Angebot eingeholt werden. Ein verbundenes Unternehmen liegt vor, wenn der Anbieter beispielsweise ein Erzeuger oder eine Tochtergesellschaft ist, oder jemand sowohl in der EO als auch beim Anbieter eine führende Position bekleidet.
- Vergabeentscheidung mit Begründung (bei z.B. einzelbetrieblichen Investitionen oder Rückstandsuntersuchungen auch mehrere Vergaben möglich)
- Besonders ausführliche und überprüfbare Begründung, wenn nicht das günstigste Angebot ausgewählt wird.
- Bei der Angabe „Nur ein Anbieter verfügbar“ ist eine ausführliche und überprüfbare Begründung der EO erforderlich (z.B. durch Beweiserbringung der Lieferfirma über alleinige Vertretung, Übermittlung der Absagen anderer Firmen mit Begründung, Anfrage der EO an die Lieferfirma zur Angebotslegung)
- Wenn keine Vergabeentscheidung durch die EO vorliegt, bewilligt die AMA nach Überprüfung der Vergleichbarkeit der Angebote nur die Kosten des günstigsten Angebots.
- Grundsätzlich ist jede Änderung von Kosten oder Anbietern einer bewilligten Investition (materiell/immateriell) vor der Anschaffung/Durchführung in einem unterjährigen Änderungsantrag zu beantragen. Sollte die Durchführung einer hinsichtlich Kosten und Anbieter geänderten Investition vor dem Einbringen des Änderungsantrags erfolgen, werden maximal die bereits bewilligten Kosten genehmigt, aber nur wenn der gewählte Anbieter bereits bei der Erstbewilligung in den Plausibilisierungsunterlagen enthalten war und es zu keiner inhaltlichen Änderung gekommen war (d.h. zusätzliche/andere Erfordernisse an die Investition).
- Ändert sich ausschließlich die Kostenhöhe der Investition (der Anbieter bleibt gleich, das Angebot hat sich inhaltlich nicht geändert und die Kostenerhöhung beruht nur auf einer Preisanpassung der anbietenden Firma) kommt die 20%-Regel gem. § 20 Abs. 2 der nationalen Verordnung zum Tragen. Unter bestimmten Bedingungen, die in Pkt. 5.5.4 beschrieben sind, kann bei einer bereits bewilligten Investition auch ein anderer Anbieter ausgewählt werden und es kommt ebenfalls die 20%-Regel zum Tragen.

Sofern die AMA dies im konkreten Einzelfall nicht mitteilt, sind für folgende Aktionen grundsätzlich keine Plausibilisierungsunterlagen notwendig:

- Personalkosten des eigenen Personals von EOs, VEOs und deren Tochtergesellschaften gem. Artikel 22 Absatz 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/891;
- Teilnahme an Messen: Kosten der Standgebühren und Exklusivausstatter der Messen;
- Werbung: Für Werbung in Printmedien, im Rundfunk (Radio und TV) sowie auf Internetplattformen ist nur die Übermittlung der Kostensätze sowie der Grund für die Wahl dieses Mediums erforderlich (spezielle Zielgruppe etc.).

5.9 GENEHMIGUNG DES EINGEREICHTEN OP

Die Entscheidung hinsichtlich der Genehmigung des eingereichten OP (Mehrjahresprogramm bzw. OP für Folgejahr) hat die AMA bis spätestens 15. Dezember des Antragsjahres der EO mitzuteilen. In hinreichend begründeten Fällen kann die Entscheidung auch bis zum 20. Jänner des Jahres nach der Antragstellung erfolgen. Im Falle der Einreichung eines Mehrjahresprogramms wird vor der Genehmigung jedenfalls eine Vor-Ort-Kontrolle bei der EO durchgeführt.

Grundsätzlich können die geplanten Investitionen/Ausgaben erst ab Zustellung des Genehmigungsbescheides durchgeführt werden, jedoch ist die Agrarmarkt Austria ermächtigt, einen früheren Leistungserbringungszeitpunkt zu genehmigen, der nicht vor der Antragstellung liegen darf. Bei der Jahresänderung oder der Beantragung eines Operationellen Programms ist die Förderfähigkeit frühestens ab dem 01. Jänner des Folgejahres bzw. des ersten Durchführungsjahrs gegeben. Der Ausspruch darüber, ab wann die geplanten Investitionen/Ausgaben förderfähig sind, erfolgt im Genehmigungsbescheid. Im Fall einer bereits vor der Genehmigung durchgeführten Aktion trägt der Antragsteller das Risiko einer allfälligen Versagung ihrer Förderfähigkeit.

Relevanter Zeitpunkt:

Aktionen müssen grundsätzlich in dem Kalenderjahr, in dem sie beantragt werden, durchgeführt und bezahlt werden (Leistungserbringung innerhalb des Kalenderjahres, Zahlungsdatum vom 1. Jänner des OP-Jahres bis spätestens 31.12. des OP-Jahres (Ausnahmen siehe Punkt 6.2.)). Der relevante Zeitpunkt für die Anrechenbarkeit von Kosten ist grundsätzlich die Leistungserbringung. So ist z.B. bei einer Werbemaßnahme das Datum der Anzeigenschaltung oder bei einer Investition in eine Maschine dessen Lieferung relevant. Zur Überprüfung der Einhaltung dieser Bestimmung ist hinsichtlich jeder abgeschlossenen Aktion ein Lieferschein, eine Teilnahmebestätigung etc. zu übermitteln.

In manchen Fällen ist eine Zahlung und Rechnungslegung deutlich vor der Leistungserbringung marktüblich, etwa bei Flugbuchungen oder Anzahlungen für gewisse Investitionen. Die AMA akzeptiert im Falle von Flugbuchungen und Standmieten für Messen Rechnungen/Zahlungen, die in einem vorangegangenen Kalenderjahr stattgefunden haben. Diese Aktionen sind in dem jeweiligen OP-Jahr zu beantragen, in dem die Messe bzw. die Flugreise stattfindet. Bei anderen Aktionen ist eine Bezahlung in einem Zeitraum vor dem betreffenden OP-Jahr nur dann förderbar, wenn dies bei der Beantragung eigens bekanntgegeben und genehmigt wurde.

6 BEIHILFENGEWÄHRUNG

6.1 VORAUSSETZUNGEN

Voraussetzung für eine Beihilfengewährung ist eine aufrechte Anerkennung als EO, die Durchführung von Aktionen im Rahmen eines genehmigten OP, sowie die Einrichtung eines BF zur Finanzierung des OP.

6.2 FÖRDERFÄHIGE AUSGABEN

Förderfähig sind die im Rahmen des Operationellen Programms genehmigten Ausgaben unter Berücksichtigung der Anhänge II und III der Delegierten Verordnung (EU) 2017/891 (siehe auch Kapitel 5.7.). Die Anrechenbarkeit von Kosten ist ab einem förderfähigen Mindestrechnungsbetrag von EUR 1.000,00 (netto) gegeben. Sie sind auf tatsächlich entstandene Kosten beschränkt, welche mit Rechnungen (bzw. ähnliche Belege) und Zahlungsnachweisen (Kontoauszug etc.) nachgewiesen werden müssen. Aus den Angaben der Rechnung muss klar zuordenbar bzw. nachvollziehbar sein, welche förderfähigen Ausgaben hiermit belegt werden. Die AMA kann nur jene Rechnungen genehmigen, bei denen der Förderbetrag zweifelsfrei feststeht.

Der Rechnungsbetrag jeder einzelnen Aktion hat grundsätzlich dem im OP genehmigten Betrag zu entsprechen. Für Personalkosten des eigenen Personals gilt die Ausnahme, dass die Kosten der Aktion beim Endantrag den im OP genehmigten Betrag überschreiten dürfen. Diese Ausnahme gilt aber nur für Aufrollungen und nicht für Gehaltserhöhungen bzw. –anpassungen, die immer in einem Änderungsantrag beantragt werden müssen.

Damit ein für ein bestimmtes Durchführungsjahr geplantes Vorhaben förderfähig ist, ist es bis zum 31.12. dieses Jahres umzusetzen. Artikel 9 Abs. 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2017/892 sieht allerdings folgende Ausnahme vor: Kann das Vorhaben aus nicht der Erzeugerorganisation anzulastenden Gründen bis zum 31.12. des Durchführungsjahrs nicht durchgeführt werden, ist es dennoch förderfähig, wenn es bis zum 30. April des Jahres, das auf das Durchführungsjahr folgt, abgeschlossen werden kann.

Die Anwendung dieser Bestimmung setzt somit voraus, dass

- das Vorhaben für das jeweilige Durchführungsjahr geplant war und nicht bereits bei der Antragstellung dessen Undurchführbarkeit in diesem Jahr feststand,
- die Erzeugerorganisation an der Verspätung kein Verschulden trägt - was bei Corona-bedingten Produktionsverzögerungen vorliegt -, sowie
- das Vorhaben bis 30. April (derzeit wird auf Unionsebene an einer Verlängerung dieser Frist gearbeitet) durchgeführt wird.

6.3 BEANTRAGUNG DER AUSGABEN

Die Beantragung der Ausgaben für den betreffenden Zeitraum (hier maßgeblich: Datum der durchgeführten Zahlung) kann in Form von Vorschuss-, Teil- und/oder Endanträgen erfolgen. Die Mindestantragshöhe im Rahmen von Vorschuss- oder Teilzahlungen beträgt EUR 1.000,00. Überschreitet die Höhe der Beihilfe EUR 100.000,00, sind jedenfalls Teilzahlungen zu beantragen. Verspätete Beihilfeanträge sind je Tag der Verspätung um 1% zu kürzen. Grundsätzlich darf auch die eingereichte Rechnungssumme des Endantrags den im Rahmen des Operationellen Programms und seinen Änderungen genehmigten BF nicht überschreiten. Diese Regelung gilt auch dann, wenn Personalkosten des eigenen Personals im Endantrag aufgerollt werden (siehe Punkt 6.2.)

6.3.1 VORSCHUSSZAHLUNG

Vorschussanträge können bis 31. Jänner, 30. April, 31. Juli und 31. Oktober für den Dreimonatszeitraum, der in dem Monat der Vorlage des Vorschussantrages beginnt, eingereicht werden. Der Gesamtbetrag der in einem Jahr geleisteten Vorschusszahlungen darf 80 % des ursprünglichen Beihilfebetrags für das OP nicht überschreiten. Es ist eine Sicherheit in Höhe von 110 % des Vorschussbetrages zu leisten. Mit Einreichung der Rechnungen und Zahlungsnachweise wird die Sicherheit in Höhe von bis zu 80 % der gezahlten Vorschüsse freigegeben.

6.3.2 TEILZAHLUNGEN

Teilanträge sind bis 30. April, 31. Juli, 31. Oktober für den vorangegangenen Dreimonatszeitraum einzureichen. Sofern die jährliche Beihilfe EUR 100.000,00 übersteigt, sind die dem jeweiligen Dreimonatszeitraum zurechenbaren Zahlungen bis zum jeweiligen Stichtag einzureichen. Den Anträgen sind entsprechende Belege wie Rechnungen und Zahlungsnachweise beizulegen. Es werden 80 % der förderfähigen Ausgaben im Rahmen der Teilanträge ausbezahlt. Im Rahmen der Restzahlung erfolgt die Auszahlung der zurückbehaltenen 20 % aus den Teilanträgen. Werden Rechnungen verspätet eingebracht, können diese grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden. Eine spätere Einreichung von einzelnen Rechnungen ist in begründeten Einzelfällen sowie bei Personalkosten möglich, sofern dies aufgrund einer nachträglichen Gehaltsabrechnung erforderlich ist.

6.3.3 RESTZAHLUNG

Endanträge sind inkl. aller erforderlichen Nachweise bis 15. Februar für das vorangegangene OP-Jahr einzureichen. Den Anträgen sind entsprechende Rechnungen und Zahlungsnachweise über die Ausgaben sowie folgende weitere Belege beizulegen:

- **WvE des Referenzjahres** (z.B. Jahresabschluss, Berechnungen aus Warenwirtschaftsprogramm)
- **Finanzbeiträge der Mitglieder/der EO** (z.B. Konto Betriebsfonds, Kontoauszug, Erzeugerabrechnungen)
- **Anteil des BF**, der für Krisenprävention und -management bestimmt ist, aufgeschlüsselt nach Aktionen

- **Eine schriftliche Bestätigung der EO**, dass sie oder ihre Mitglieder keine EU- oder einzelstaatliche Doppelförderung für die gleichen Aktionen erhalten hat, für die im Rahmen der Operationellen Programme Beihilfen beantragt werden. Insbesondere ist dabei auf Förderungen im Bereich der ländlichen Entwicklung achten.

Vor Auszahlung der Beihilfe erfolgt entsprechend einer Stichprobenauswahl eine Vor-Ort-Kontrolle beim Antragsteller.

Im Falle, dass die beantragte Beihilfe für das OP Jahr um mehr als 3 % den berechneten förderfähigen Betrag übersteigt, wird eine Geldbuße verhängt.

Die Zahlung der Beihilfen erfolgt bis 15. Oktober des Jahres, das auf das Durchführungsjahr des OP folgt.

7 MELDE- UND MITTEILUNGSPFLICHTEN

Bis 15. Februar des Folgejahres ist in Ergänzung zum Endantrag ein Jahresbericht über die Durchführung des OP an die zuständige Behörde zu übermitteln. Dieser Bericht betrifft das im Vorjahr durchgeführte OP, die wichtigsten Änderungen des OP, die Unterschiede zwischen den voraussichtlichen und den beantragten Beihilfebeträgen, sowie gegebenenfalls Probleme bei der Durchführung der Maßnahmen. Der Jahresbericht enthält für jedes OP die Leistungen und Ergebnisse des Programms und welche Fortschritte bei den Gesamtzielen des Programms erzielt wurden, wobei die Indikatoren gemäß Anhang II, Abschnitt 4, Tab. 4.1 der Durchführungsverordnung (EU) 2017/892 i.d.g.F. herangezogen werden. Weitere erforderliche Daten zum Jahresbericht gem. § 4 der nationalen Verordnung sind mit dem Formular [„Meldeformular gem. § 4 VO 326/2015“](#) der AMA zu melden.

Der Jahresbericht gemäß Art. 21 Abs. 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2017/892 i.d.g.F. für das vorletzte Jahr eines OP zeigt auf, inwieweit die Programmziele verwirklicht wurden, welche Faktoren zum Erfolg oder Misserfolg beigetragen haben und wie diese Faktoren bei dem laufenden oder nachfolgenden OP berücksichtigt wurden bzw. berücksichtigt werden sollen.

8 BEILAGEN

8.1 BEILAGE 1

Anhang 1 Teil IX der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013:

KN-Code	Warenbezeichnung
0702 00 00	Tomaten, frisch oder gekühlt
0703	Speisezwiebeln, Schalotten, Knoblauch, Porree/Lauch und andere Gemüse der Allium-Arten, frisch oder gekühlt
0704	Kohl, Blumenkohl/Karfiol, Kohlrabi, Wirsingkohl und ähnliche genießbare Kohlarten der Gattung Brassica, frisch oder gekühlt
0705	Salate (<i>Lactuca sativa</i>) und Chicorée (<i>Cichorium</i> -Arten), frisch oder gekühlt
0706	Karotten und Speisemöhren, Speiserüben, Rote Rüben, Schwarzwurzeln, Knollensellerie, Rettiche und ähnliche genießbare Wurzeln, frisch oder gekühlt
0707 00	Gurken und Cornichons, frisch oder gekühlt
0708	Hülsenfrüchte, auch ausgelöst, frisch oder gekühlt
ex 0709	Anderes Gemüse, frisch oder gekühlt, ausgenommen Gemüse der Unterpositionen 0709 60 91, 0709 60 95, 0709 60 99, 0709 92 10, 0709 92 90 und 0709 99 60
ex 0802	Andere Schalenfrüchte, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen oder enthäutet, ausgenommen Areka-(Betel-)Nüsse und Kolanüsse der Unterposition 0802 70 00, 0802 80 00
0803 10 10	Mehlbananen, frisch
0803 10 90	Mehlbananen, getrocknet
0804 20 10	Feigen, frisch
0804 30 00	Ananas
0804 40 00	Avocadofrüchte
0804 50 00	Guaven, Mangofrüchte und Mangostanfrüchte
0805	Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet
0806 10 10	Tafeltrauben, frisch
0807	Melonen (einschließlich Wassermelonen) und Papaya-Früchte, frisch
0808	Äpfel, Birnen und Quitten, frisch
0809	Aprikosen/Marillen, Kirschen, Pfirsiche (einschließlich Brugnolen und Nektarinen), Pflaumen und Schlehen, frisch
0810	Andere Früchte, frisch
0813 50 31 0813 50 39	Mischungen ausschließlich von Schalenfrüchten der Positionen 0801 und 0802:
0910 20	Safran
ex 0910 99	Thymian, frisch oder gekühlt
ex 1211 90 86	Basilikum, Melisse, Pfefferminze, <i>Origanum vulgare</i> (Dost/Oregano/wilder Majoran), Rosmarin, Salbei, frisch oder gekühlt
1212 92 00	Johannisbrot (Carob)

Anhang 1 Teil X der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse

KN-Code	Warenbezeichnung
a) ex 0710	Gemüse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, ausgenommen Zuckermais der Unterposition 0710 40 00, Oliven der Unterposition 0710 80 10 und Früchte der Gattungen "Capsicum" oder "Pimenta" der Unterposition 0710 80 59
ex 0711	Gemüse, vorläufig haltbar gemacht (z.B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet, ausgenommen Oliven der Unterposition 0711 20, Früchte der Gattungen "Capsicum" oder "Pimenta" der Unterposition 0711 90 10 und Zuckermais der Unterposition 0711 90 30
ex 0712	Gemüse, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, jedoch nicht weiter zubereitet, ausgenommen Kartoffeln, künstlich durch Hitze getrocknet, als Lebensmittel ungeeignet, der Unterposition 0712 90 05, Zuckermais der Unterpositionen ex 0712 90 11 und 0712 90 19 und Oliven der Unterposition ex 0712 90 90
0804 20 90	Feigen, getrocknet
0806 20	Weintrauben, getrocknete
ex 0811	Früchte und Nüsse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, ausgenommen gefrorene Bananen der Unterposition ex 0811 90 95
ex 0812	Früchte und Nüsse, vorläufig haltbar gemacht (z.B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet, ausgenommen Bananen der Unterposition ex 0812 90 98
ex 0813	Früchte (ausgenommen solche der Positionen 0801 bis 0806), getrocknet; Mischungen von Schalenfrüchten oder getrockneten Früchten dieses Kapitels, ausgenommen ausschließlich aus Schalenfrüchten der Positionen 0801 und 0802 bestehende Mischungen der Unterpositionen 0813 50 31 und 0813 50 39
0814 00 00	Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen (einschließlich Wassermelonen), frisch, gefroren, getrocknet oder zum vorläufigen Haltbarmachen in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von Schwefeldioxid oder anderen Stoffen eingelegt
0904 21 10	Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack (<i>Capsicum annuum</i>), getrocknet, weder gemahlen noch sonst zerkleinert

KN-Code	Warenbezeichnung
b) ex 0811	Früchte und Nüsse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln
ex 1302 20	Pektinstoffe, Pektinate und Pektate
ex 2001	<p>Gemüse, Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, ausgenommen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Früchte der Gattung "Capsicum", mit brennendem Geschmack, der Unterposition 2001 90 20 ▪ Zuckermais (Zea mays var. saccharata) der Unterposition 2001 90 30 ▪ Yamswurzeln, Süßkartoffeln und ähnliche genießbare Pflanzenteile, mit einem Stärkegehalt von 5 GHT oder mehr, der Unterposition 2001 90 40 ▪ Palmherzen der Unterposition ex 2001 90 92 ▪ Oliven der Unterposition 2001 90 65 ▪ Weinblätter, Hopfentriebe und andere genießbare Pflanzenteile der Unterposition ex 2001 90 97
2002	Tomaten, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht
2003	Pilze und Trüffeln, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht
ex 2004	Anderes Gemüse, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren, andere als Erzeugnisse der Position 2006, ausgenommen Zuckermais (Zea mays var. saccharata) der Unterposition 2004 90 10, Oliven der Unterposition ex 2004 90 30 und Kartoffeln, zubereitet oder haltbar gemacht, in Form von Mehl, Grieß oder Flocken der Unterposition 2004 10 91
ex 2005	Anderes Gemüse, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren, andere als Erzeugnisse der Position 2006, ausgenommen Oliven der Unterposition 2005 70 00, Zuckermais (Zea mays var. saccharata) der Unterposition 2005 80 00 und Früchte der Gattung "Capsicum" mit brennendem Geschmack der Unterposition 2005 90 10 und Kartoffeln, zubereitet oder haltbar gemacht, in Form von Mehl, Grieß oder Flocken der Unterposition 2005 20 10
ex 2006 00	Gemüse, Früchte, Nüsse, Fruchtschalen und andere Pflanzenteile, mit Zucker haltbar gemacht (durchtränkt und abgetropft, glasiert oder kandiert), ausgenommen mit Zucker haltbar gemachte Bananen der Unterpositionen ex 2006 00 38 und ex 2006 00 99
ex 2007	<p>Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen, Fruchtjams und Fruchtpasten, durch Kochen hergestellt, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, ausgenommen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ homogenisierte Bananenzubereitungen der Unterposition ex 2007 10 ▪ Bananenkonfitüren, -gelees, -marmeladen, -pürees und -pasten der Unterpositionen ex 2007 99 39, ex 2007 99 50 und ex 2007 99 97
ex 2008	<p>Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Erdnussmark der Unterposition 2008 11 10 ▪ Palmherzen der Unterposition 2008 91 00 ▪ Mais der Unterposition 2008 99 85 ▪ Yamswurzeln, Süßkartoffeln und ähnliche genießbare Pflanzenteile, mit einem Stärkegehalt von 5 GHT oder mehr, der Unterposition 2008 99 91 ▪ Weinblätter, Hopfentriebe und andere genießbare Pflanzenteile der Unterposition ex 2008 99 99 ▪ Mischungen von anders zubereiteten oder haltbar gemachten Bananen der Unterpositionen ex 2008 97 59, ex 2008 97 78, ex 2008 97 93 und ex 2008 97 98 ▪ anders zubereitete oder haltbar gemachte Bananen der Unterpositionen ex 2008 99 49, ex 2008 99 68 und ex 2008 99 99
ex 2009	Fruchtsäfte und Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker und anderen Süßmitteln, ausgenommen Traubensaft und Traubenmost der Unterpositionen 2009 61 und 2009 69 und Bananensaft der Unterposition ex 2009 89 35, 2009 89 38, 2009 89 79, 2009 89 86, 2009 89 89 und 2009 89 99

Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2017/891:

Kategorie	KN-Code	Warenbezeichnung
Fruchtsäfte	ex 2009	Fruchtsäfte (ausgenommen Traubensaft und Traubenmost der Unterpositionen 2009 61 und 2009 69, Bananensaft der Unterposition ex 2009 80 und konzentrierte Säfte), nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker und anderen Süßmitteln Konzentrierte Fruchtsäfte sind Säfte der Position ex 2009, die durch physikalischen Entzug von mindestens 50 GHT des Wassergehalts gewonnen wurden, in Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 200 kg oder mehr.
Tomatenkonzentrat	ex 2002 90 31 ex 2002 90 91	Tomatenkonzentrat mit einem Trockenmassegehalt von 28 GHT oder mehr in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 200 kg oder mehr
Obst und Gemüse, gefroren	ex 0710	Gemüse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, ausgenommen Zuckermais der Unterposition 0710 40 00, Oliven der Unterposition 0710 80 10 und Früchte der Gattungen <i>Capsicum</i> oder <i>Pimenta</i> der Unterposition 0710 80 59
	ex 0811	Früchte und Nüsse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, ausgenommen gefrorene Bananen der Unterposition ex 0811 90 95
	ex 2004	Anderes Gemüse, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren, andere als Erzeugnisse der Position 2006, ausgenommen Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>) der Unterposition ex 2004 90 10, Oliven der Unterposition ex 2004 90 30 und Kartoffeln, in Form von Mehl, Grieß oder Flocken zubereitet oder haltbar gemacht, der Unterposition 2004 10 91

Kategorie	KN-Code	Warenbezeichnung
Obst- und Gemüsekonserven	ex 2001	<p>Gemüse, Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, ausgenommen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Früchte der Gattung <i>Capsicum</i>, mit brennendem Geschmack, der Unterposition 2001 90 20 • Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>) der Unterposition 2001 90 30 • Yamswurzeln, Süßkartoffeln und ähnliche genießbare Pflanzenteile, mit einem Stärkegehalt von 5 GHT oder mehr, der Unterposition 2001 90 40 • Palmherzen der Unterposition 2001 90 60 • Oliven der Unterposition 2001 90 65 • Weinblätter, Hopfentriebe und andere genießbare Pflanzenteile der Unterposition ex 2001 90 97
	ex 2002	Tomaten, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, ausgenommen das vorgenannte Tomatenkonzentrat der Unterpositionen ex 2002 90 31 und ex 2002 90 91
	ex 2005	Anderes Gemüse, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren, andere als Erzeugnisse der Position 2006, ausgenommen Oliven der Unterposition 2005 70, Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>) der Unterposition 2005 80 00, Früchte der Gattung <i>Capsicum</i> mit brennendem Geschmack der Unterposition 2005 90 10 und Kartoffeln, in Form von Mehl, Grieß oder Flocken zubereitet oder haltbar gemacht, der Unterposition 2005 20 10
	ex 2008	<p>Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erdnussbutter der Unterposition 2008 11 10 • andere Nüsse, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, anderweit weder genannt noch inbegriffen, der Unterposition ex 2008 19 • Palmherzen der Unterposition 2008 91 00 • Mais der Unterposition 2008 99 85 • Yamswurzeln, Süßkartoffeln und ähnliche genießbare Pflanzenteile, mit einem Stärkegehalt von 5 GHT oder mehr, der Unterposition 2008 99 91 • Weinblätter, Hopfentriebe und andere ähnliche genießbare Pflanzenteile der Unterposition ex 2008 99 99 • Mischungen von Bananen, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, der Unterpositionen ex 2008 92 59, ex 2008 92 78, ex 2008 92 93 und ex 2008 92 98 ▪ Bananen, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, der Unterpositionen ex 2008 99 49, ex 2008 99 67 und ex 2008 99 99

Kategorie	KN-Code	Warenbezeichnung
Pilzkonserven	2003 10	Pilze der Gattung <i>Agaricus</i> , anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht
Früchte, vorläufig in Salzlake haltbar gemacht	ex 0812	Früchte und Nüsse, vorläufig in Salzlake haltbar gemacht, zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet, ausgenommen vorläufig haltbar gemachte Bananen der Unterposition ex 0812 90 98
Getrocknete Früchte	ex 0813	Früchte, getrocknet, ausgenommen solche der Positionen 0801 bis 0806
	0804 20 90	Feigen, getrocknet
	0806 20	Weintrauben, getrocknet
	ex 2008 19	Anderer Nüsse, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen tropische Nüsse und deren Mischungen
Andere Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse		In Anhang I Teil X der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 aufgeführte Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse, die sich von den Erzeugnissen der vorgenannten Kategorien unterscheiden
Verarbeitete aromatische Kräuter	ex 0910	Thymian, getrocknet
	ex 1211	Basilikum, Melisse, Minze, <i>Origanum vulgare</i> (Oregano/wilder Majoran), Rosmarin, Salbei, getrocknet, auch geschnitten, gemahlen oder ähnlich fein zerkleinert
Paprikapulver	ex 0904	Pfeffer der Gattung <i>Piper</i> ; Früchte der Gattungen <i>Capsicum</i> oder <i>Pimenta</i> , getrocknet oder gemahlen oder sonst zerkleinert, ausgenommen Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack der Unterposition 0904 20 10

ANHANG II der Delegierten Verordnung (EU) 2017/891:**Liste der Aktionen und Ausgaben, die im Rahmen der Operationellen Programme gemäß Artikel 31 Absatz 1 nicht beihilfefähig sind**

1. Allgemeine Produktionskosten, insbesondere die Kosten für (selbst zertifiziertes) Mycelium und Saatgut sowie (zertifizierte) nicht mehrjährige Pflanzen, für Pflanzenschutzmittel (einschließlich Material für den integrierten Pflanzenschutz), für Düngemittel und andere Produktionsmittel; Kosten der (internen oder externen) Abholung bzw. Beförderung; Lager- und Verpackungskosten (einschließlich Verwendung von Verpackungen und Verpackungsmanagement), auch als Teil neuer Prozesse; Betriebskosten (insbesondere für Strom, Brennstoff und Wartung).
2. Verwaltungs- und Personalkosten, mit Ausnahme der Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Betriebsfonds und Operationellen Programmen.
3. Einkommens- oder Preiszuschläge (nicht im Zusammenhang mit Krisenprävention und Krisenmanagement).
4. Versicherungskosten (nicht im Zusammenhang mit den Ernteversicherungsmaßnahmen gemäß Titel II Kapitel III Abschnitt 7).
5. Rückerstattung von Krediten, die für eine vor Beginn des Operationellen Programms durchgeführte Maßnahme aufgenommen wurden, ausgenommen Kredite gemäß Artikel 38.
6. Erwerb unbebauter Grundstücke, deren Kosten mehr als 10 % aller beihilfefähigen Ausgaben für die betreffende Maßnahme betragen.
7. Kosten von Sitzungen und Ausbildungsprogrammen, es sei denn, sie beziehen sich auf das Operationelle Programm.
8. Maßnahmen oder Kosten im Zusammenhang mit den von Mitgliedern der Erzeugerorganisation außerhalb der Union erzeugten Mengen.
9. Maßnahmen, die den Wettbewerb in den anderen wirtschaftlichen Tätigkeitsbereichen der Erzeugerorganisation verzerren könnten.
10. Investitionen in Transportmittel, die von der Erzeugerorganisation zu Vermarktungs- oder Vertriebszwecken verwendet werden.
11. Betriebskosten gepachteter Güter.
12. Ausgaben im Zusammenhang mit Leasing-Verträgen (Steuern und Abgaben, Zinsen, Versicherung usw.) und Betriebskosten.
13. Subunternehmer- oder Auslagerungsverträge im Zusammenhang mit den in dieser Liste als nicht beihilfefähig geführten Maßnahmen oder Ausgaben.
14. Mehrwertsteuer (MwSt.), ausgenommen nach nationalem Mehrwertsteuerrecht nicht erstattungsfähige MwSt.
15. Nationale oder regionale Steuern oder Abgaben.
16. Schuldzinsen, es sei denn, der Beitrag erfolgt in einer anderen Form als einer nicht rückzahlbaren Direktbeihilfe.

17. Investitionen in Unternehmensanteile oder das Kapital von Unternehmen, wenn die Investition eine Finanzinvestition darstellt.
18. Von anderen Parteien als der Erzeugerorganisation oder ihren Mitgliedern oder der Vereinigung von Erzeugerorganisationen oder den ihr angeschlossenen Erzeugern oder einer Tochtergesellschaft im Falle gemäß Artikel 22 Absatz 8 getätigte Ausgaben.
19. Investitionen oder ähnliche Aktionen, die nicht im Betrieb und/oder in den Räumlichkeiten der Erzeugerorganisation oder Vereinigung von Erzeugerorganisationen oder der ihr angeschlossenen Erzeuger oder einer Tochtergesellschaft im Falle gemäß Artikel 22 Absatz 8 stattfinden.
20. Maßnahmen, die von der Erzeugerorganisation aus der Union ausgelagert werden, außer in den Fällen, in denen eine Absatzförderungsmaßnahme gemäß Artikel 14 der Durchführungsverordnung (EU) 2017/892 außerhalb der Union durchgeführt wird.
21. Ausfuhrkredite im Zusammenhang mit Aktionen und Tätigkeiten zur Diversifizierung und Konsolidierung auf den Obst- und Gemüsemärkten zur Prävention von oder während Krisen.

ANHANG III der Delegierten Verordnung (EU) 2017/891:

Nichterschöpfende Liste der Aktionen und Ausgaben, die im Rahmen der Operationellen Programme gemäß Artikel 31 Absatz 1 beihilfefähig sind

1. Spezifische Kosten für

- Qualitätsverbesserungsmaßnahmen;
- biologische Pflanzenschutzmittel (wie Pheromonfallen und Nützlinge), die in der ökologischen/biologischen, integrierten oder konventionellen Erzeugung eingesetzt werden;
- Umweltmaßnahmen nach Artikel 33 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013;
- den ökologischen/biologischen, den integrierten oder den Versuchslanbau, einschließlich spezifischer Kosten für ökologisches/biologisches Saat- und Pflanzgut;
- die Überwachung der Einhaltung der Normen gemäß Titel II der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011, der Pflanzenschutzvorschriften und der geltenden Rückstandshöchstwerte.
- „Spezifische Kosten“ sind die zusätzlichen Kosten, die als Differenz zwischen den konventionellen Kosten und den tatsächlich entstandenen Kosten berechnet werden, und Einkommensverluste infolge einer Aktion, ohne zusätzliches Einkommen und Kosteneinsparungen.
- Für jede Kategorie der in Unterabsatz 1 genannten beihilfefähigen spezifischen Kosten können die Mitgliedstaaten zur Berechnung der an den konventionellen Kosten bemessenen zusätzlichen Kosten angemessene Standardpauschalsätze oder standardisierte Einheitskosten festsetzen.

2. Verwaltungs- und Personalkosten im Zusammenhang mit der Durchführung von Betriebsfonds und Operationellen Programmen, einschließlich

- a) Gemeinkosten speziell im Zusammenhang mit dem BF oder dem Operationellen Programm, einschließlich Verwaltungs- und Personalkosten, Berichte und Bewertungsstudien, sowie Kosten der Buch- und Kontenführung durch Zahlung eines Standardpauschalsatzes in Höhe von maximal 2 % des genehmigten BF gemäß Artikel 33, jedoch maximal EUR 180 000, bestehend aus der Finanzhilfe der Union und dem Beitrag der Erzeugerorganisation.

Bei Operationellen Programmen, die von anerkannten Vereinigungen von Erzeugerorganisationen vorgelegt werden, berechnen sich die Gemeinkosten als die Summe der Gemeinkosten der einzelnen Erzeugerorganisationen gemäß Absatz 1, jedoch nur bis zu einem Höchstbetrag von EUR 1 250 000 je Vereinigung von Erzeugerorganisationen. Die Mitgliedstaaten können die Finanzierung auf die tatsächlichen Kosten begrenzen; in diesem Falle sollten sie die zuschussfähigen Kosten festlegen;

- b) Personalkosten (einschließlich gesetzlicher Abgaben in Verbindung mit Löhnen und Gehältern, wenn diese mit Zustimmung des Mitgliedstaats direkt von der Erzeugerorganisation, der Vereinigung von Erzeugerorganisationen oder Tochtergesellschaften im Falle gemäß Artikel 22 Absatz 8 oder von Genossenschaften, die Mitglied der Erzeugerorganisation sind, getragen werden) im Zusammenhang mit Maßnahmen

- i) zur Verbesserung oder Erhaltung eines hohen Qualitäts- oder Umweltschutzniveaus;
ii) zur Verbesserung des Vermarktungsniveaus.

Die Durchführung dieser Maßnahmen setzt im Wesentlichen den Einsatz von qualifiziertem Personal voraus. Greift die Erzeugerorganisation in diesen Fällen auf ihr eigenes Personal oder auf Erzeugermitglieder zurück, so ist der Zeitaufwand zu dokumentieren.

Will ein Mitgliedstaat in Bezug auf die hier genannten zuschussfähigen Personalkosten eine Alternative zur Begrenzung der Finanzierung auf die tatsächlichen Kosten anbieten, so setzt er zuvor und auf ordnungsgemäß begründete Weise Standardpauschalsätze oder standardisierte Einheitskosten in Höhe von bis zu 20 % des genehmigten BF fest. Dieser Prozentsatz kann in ordnungsgemäß begründeten Fällen angehoben werden.

Werden diese Standardpauschalsätze beantragt, müssen die Erzeugerorganisationen dem betreffenden Mitgliedstaat die Durchführung der Aktion glaubhaft nachweisen;

- c) Rechts- und Verwaltungskosten von Zusammenschlüssen von Erzeugerorganisationen sowie Rechts- und Verwaltungskosten im Zusammenhang mit der Gründung länderübergreifender Erzeugerorganisationen oder länderübergreifender Vereinigungen von Erzeugerorganisationen; diesbezüglich von den Erzeugerorganisationen in Auftrag gegebene Durchführbarkeitsstudien und Entwürfe.

3. Kosten von Sitzungen und Ausbildungsprogrammen, sofern sie sich auf das Operationelle Programm beziehen; darunter fallen ggf. Tagegelder, Reise- und Aufenthaltskosten auf Basis eines Standardpauschalsatzes oder standardisierter Einheitskosten.
4. Förderung von
 - Marken/Handelsmarken von Erzeugerorganisationen, Vereinigungen von Erzeugerorganisationen und Tochtergesellschaften im Falle gemäß Artikel 22 Absatz 8,
 - generischen Produkten oder Qualitätsmarken,
 - Kosten für Werbeaufdrucke auf Verpackungen oder Etiketten im Rahmen eines der beiden vorstehenden Gedankenstriche, sofern dies im Operationellen Programm vorgesehen ist.

Geografische Bezeichnungen sind nur zulässig, wenn

- a) es sich um eine geschützte Ursprungsbezeichnung oder eine geschützte geografische Angabe im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (1) handelt oder
- b) in allen Fällen, in denen Buchstabe a nicht gilt, diese geografischen Bezeichnungen der Hauptwerbepotschaft untergeordnet sind.

Der Absatzförderung von generischen Produkten oder von Qualitätsmarken dienendes Material muss das Logo der Europäischen Union (nur im Falle visueller Medien) sowie die folgende Angabe tragen: „Von der Europäischen Union kofinanzierte Kampagne“.

Erzeugerorganisationen, Vereinigungen von Erzeugerorganisationen und deren Tochtergesellschaften im Falle gemäß Artikel 22 Absatz 8 dürfen das Logo der Europäischen Union zur Förderung ihrer Marken/Handelsmarken nicht verwenden.

5. Kosten für Transport, Sortierung und Verpackung im Zusammenhang mit der kostenlosen Verteilung gemäß den Artikeln 16 und 17 der Durchführungsverordnung (EU) 2017/892.
6. Erwerb unbebauter Grundstücke, wenn diese zur Durchführung einer im Operationellen Programm vorgesehenen Investition erworben werden müssen, sofern deren Kosten weniger als 10 % aller beihilfefähigen Ausgaben für die betreffende Maßnahme betragen; in hinreichend begründeten Ausnahmefällen kann für Vorhaben zur Erhaltung der Umwelt ein höherer Prozentsatz festgelegt werden.
7. Erwerb von Ausrüstung, einschließlich gebrauchter Ausrüstung, sofern diese nicht mit EU- oder nationalen Mitteln innerhalb der dem Erwerb vorausgehenden sieben Jahre gekauft wurde.
8. Investitionen in Transportmittel, wenn die Erzeugerorganisation dem Mitgliedstaat glaubhaft nachweist, dass das Transportmittel nur für den Transport innerhalb der Erzeugerorganisation dient; Investitionen in zusätzliche LKW- Ausrüstungen für die Kühlung oder Beförderung in kontrollierter Atmosphäre.
9. Leasing, auch von gebrauchter Ausrüstung, für die in den dem Leasing vorausgehenden sieben Jahren keine Unions- oder nationalen Mittel gewährt wurden, innerhalb der Grenzen des Nettomarktwertes des Objekts.

10. Miete von Ausrüstung oder anderen Objekten mit Zustimmung des Mitgliedstaats, wenn dies als Alternative zum Kauf wirtschaftlich gerechtfertigt ist.
11. Investitionen in Unternehmensanteile oder -kapital, die unmittelbar zur Verwirklichung der Ziele des Operationellen Programms beitragen.
12. Kosten im Zusammenhang mit Coaching im Rahmen von Krisenpräventions- und -managementmaßnahmen des Operationellen Programms.
Im Rahmen dieser Maßnahme kommen folgende Kosten für eine Beihilfe infrage:
 - a) Kosten für Organisation und Durchführung von Coaching und
 - b) Reise- und Unterkunftskosten sowie Tagegelder des Coaching-Anbieters.
13. Kosten im Zusammenhang mit der Aushandlung, Durchführung und Verwaltung der Pflanzenschutzprotokolle von Drittländern im Gebiet der Union, sofern sie von der Erzeugerorganisation oder der Vereinigung von Erzeugerorganisationen im Rahmen von Krisenpräventions- und -managementmaßnahmen gemäß Artikel 33 Absatz 3 Buchstaben a und c der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 getragen werden, ausgenommen die Erstattung der Ausgaben von Drittländern.
14. Kosten im Zusammenhang mit Absatzförderungs- und Kommunikationsmaßnahmen gemäß Artikel 14 der Durchführungsverordnung (EU) 2017/892. Beihilfefähig im Rahmen dieser Maßnahmen sind Kosten im Zusammenhang mit der Organisation von und Teilnahme an Absatzförderungs- und Informationsveranstaltungen, einschließlich Öffentlichkeitsarbeit, Absatzförderungs- und Informationskampagnen, die in Form einer Teilnahme an Veranstaltungen, Messen und Ausstellungen von europaweiter und internationaler Bedeutung erfolgen können. Die Kosten für technische Beratungsleistungen kommen für eine Beihilfe infrage, wenn sie für die Organisation von oder die Teilnahme an diesen Veranstaltungen oder für Absatzförderungs- und Informationskampagnen erforderlich sind.

ANHANG II der Nationalen Strategie**Förderfähigkeit von EO-eigenem Personal und überlassenen Arbeitskräften- Staffelung von Vollzeitäquivalente (VÄQ)**

Umsatz EO	Verbesserung oder Erhaltung eines hohen Qualitätsniveaus	Verbesserung oder Erhaltung eines hohen Umweltschutzniveaus	Verbesserung des Vermarktungsniveaus	Max. VÄQ je EO
EUR < 10 Mio.	4	1	2	4
EUR 10-30 Mio.	7,5	2	3,5	8,5
EUR > 30 Mio.	11	3	5,5	14,5

Sie erreichen uns:

Agrarmarkt Austria
Referat 10 - Marktmaßnahmen
Dresdner Straße 70
A-1200 Wien

Für fachspezifische Auskünfte stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Agrarmarkt Austria gerne zur Verfügung:

Telefon: 050 3151 - 0
E-Mail: erzeugerorganisationen@ama.gv.at
Fax: 050 3151 - 4624

Dieses Merkblatt dient zur Information und enthält rechtlich unverbindliche Aussagen. Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes haben die Ausführungen in gleicher Weise für alle Geschlechter Geltung.

Die Verwaltungsbehörde ist das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus.

Dieses Merkblatt dient als Information und enthält rechtlich unverbindliche Aussagen. Die Ausführungen basieren auf den zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses bestehenden Rechtsgrundlagen. Änderungen werden auf unserer Homepage www.ama.at aktuell gehalten.

Zur besseren Lesbarkeit wurde im vorliegenden Merkblatt die männliche Wortform gewählt. Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes beziehen sich diese Formulierungen selbstverständlich auf Personen jeden Geschlechts. Ebenso erstreckt sich der Begriff Ehe gleichermaßen auf eingetragene Partnerschaften.

Impressum

Informationen gemäß § 5 E-Commerce Gesetz und Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: Agrarmarkt Austria

Redaktion: GB I/Abt. 3 - Referat 10, Dresdner Straße 70, 1200 Wien, UID-Nr.: ATU16305503

Telefon: +43 50 3151-0, Fax: 050 3151 - 4624, E-Mail: erzeugerorganisationen@ama.gv.at

Vertretungsbefugt:

Mag.^a Lena Karasz, Vorstandsmitglied für den Geschäftsbereich I

Dipl.-Ing. Günter Griesmayr, Vorstandsvorsitzender und Vorstandsmitglied für den Geschäftsbereich II

Die Agrarmarkt Austria ist eine gemäß § 2 AMA-Gesetz 1992, BGBl. Nr. 376/1992, eingerichtete juristische Person öffentlichen Rechts, deren Aufgaben in § 3 leg. cit. festgelegt sind. Sie unterliegt gemäß § 25 leg. cit. der Aufsicht des gemäß Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76/1986, für Landwirtschaft zuständigen Mitglieds der Bundesregierung.

Hersteller: Eigendruck

Grafik/Layout: AMA

Verlagsrechte: Die hier veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt.

Alle Rechte sind vorbehalten. Nachdruck und Auswertung der von der AGRARMARKT AUSTRIA erhobenen Daten sind mit Quellenangabe gestattet. Alle Angaben ohne Gewähr.

Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes haben die Ausführungen in gleicher Weise für alle Geschlechter Geltung.